Organisation und Aufgaben der Berufsberatung

*

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (rer. pol.)
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

LUISE SCHEFFEL
Diplom-Volkswirt

*

Breslau 1931

DRUCK: SCHLESISCHE VOLKSZEITUNG G. M. B. H., BRESLAU 1

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Karl Bräuer

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543104_0139

Inhalt.

Seite

A. Die Berufsberatung bis zu ihrer reichsrechtlichen Regelung 11
Die Anfänge einer systematischen Berufsberatung . . . 16
B. Organisation und Aufgaben der Berufsberatung.
I. Die Organisation der Berufsberatung.
1. Die reichsrechtliche Regelung vor dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
a) Die Berufsberatung innerhalb des Reichsamts für Arbeitsvermittlung 25
b) Die Regelung der Berufsberatung im Rahmen des Arbeitsnachweisgesetzes 27
α. Die Allgemeinen Bestimmungen 30
β. Die Allgemeinen Grundsätze 35
2. Die Neuregelung durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 37
a) Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung innerhalb der neuen Reichsanstalt 37
b) Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der neuen Reichsanstalt 48
II. Aufgaben der Berufsberatung.
1. Die beiden Hauptfunktionen der Berufsberatung.
a) Die sozialpädagogische Aufgabe 54
b) Die wirtschaftspolitische Aufgabe 66
2. Sondergebiete der Berufsberatung.
a) Probleme, die sich bei der Berufsberatung der weiblichen Jugend ergeben 73
b) Die Berufsberatung der Schüler höherer Lehranstalten und die akademische Berufs- und Studienberatung 78
c) Die Berufsberatung auf dem Lande 85
C. Öffentliche Berufsberatung und industrielle Personenauslese 89

Literaturverzeichnis.

Arbeitsnachweis in Deutschland, Der. Zeitschrift des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, 7. Jahrg., Oktober 1919—1920, Berlin 1920.

Auweck-Schöfer, Sophie: Eigenprobleme der weiblichen Berufsberatung, in: Arbeit und Beruf, Berlin, Jhrg. 1922.

Barschak, Erna: Vorbeugende Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit der schulentlassenen Jugendlichen. Soziale Praxis 1927.

Benjamin, Dora: Verbreitung und Auswirkung der Frauenerwerbsarbeit, in: Die Kultur der Frau. Hrsg. von Ada Schmidt-Beil, Berlin 1930.

Berufsberatung, Berufsauslese, Berufsausbildung. Sonderveröff. zum Reichsarbeitsblatt. 32. Sonderheft. Hrsg. von der Reichsarbeitsverwaltung. Berlin 1925.

Benzin, W.: Berufsberatung als vorbeugende Maßnahme gegen Arbeitslosigkeit, in: Arbeit und Beruf, Jhrg. 1930, 2. Heft.

Böhm: Art. „Arbeitsnachweiswesen". Handw. d. Arbeitswiss. Hrsg. von Giese, Halle 1927, 2. Lief.

Burgdörfer, Friedrich: Hauptergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Berufsberatung, in: Arbeit und Beruf, Jhrg. 1927.

Burkhardt, Ludwig: Arbeitsmarkt und Facharbeitermangel, in: Arbeit und Beruf 1928.

Dermietzel, P.: Zur Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in: Arbeit und Beruf 1927.

Ernst, Johanna: Ungelernte Jugend und Berufsberatung, in: Arbeit und Beruf 1929.

Fischer, Wilhelm: Einrichtungen der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt, in: Arbeit und Beruf, Jhrg. 1928, Nr. 5.

— Das Berufsvorbildungsjahr, in: Arbeit und Beruf, Jhrg. 1928.

Gaebel, Käthe: Berufsberatung, Wesen, Organisation und Methoden, in: Handwörterbuch der Arbeitswiss., 3. Lief., 1927.
— Der Ausbau der Berufsberatung im Rahmen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in: Arbeit und Beruf 1928.
— Die „Allgemeinen Bestimmungen" und „Allgemeinen Grundsätze" für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Reichsarbeitsblatt 1923, Nichtamtl. Teil, Nr. 10, S. 210.
— Die rechtl. Grundlage der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, in: Berufsberatung, Berufsauslese und Berufsausbildung. 32. Sonderh. d. Reichsarbeitsblattes. Berlin 1925.
Giese, Fritz: Psychotechnik. Breslau 1928.
Hauff, Lilly: Der Lette-Verein in der Geschichte der Frauenbewegung. Berlin 1928.
Herrmann, Emilie: Berufsberatung für Frauen und Mädchen. Schriften zur Grundlegung der praktischen Berufsberatung. Hrsg. von R. Liebenberg. 3. Bd., H. 3, Berlin 1927.
Hische, W.: Der Berufswunsch als Ansatzpunkt der Arbeit des Berufsberaters, in: Arbeit und Beruf 1928, Nr. 8 u. Nr. 9.
Hoffmann, Hildegard: Zur Berufsberatung der Abiturientinnen, in: Arbeit und Beruf 1929.
Kellner: Die Zersplitterung der Berufsberatung, in: Arbeitsnachweis in Deutschland, Nr. 11, 1920.
Kern-Müller, Franziska: Berufswahl und Berufsberatung. Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, i. A. des Zentral-Instituts für Erziehung und Unterricht in Berlin hrsg. von A. Kühne, Leipzig 1922.
— Zur Organisation der Berufsberatung in Deutschland. Angewandte Psychologie 1920, I.
Konrad, Adolf: Bedeutung und Organisation der Berufsberatung für die schulentlassene Jugend. München 1918.
Langenberg, H.: Zusammenarbeit von Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Reichsarbeitsblatt 1925.
Levy-Rathenau, Josephine: Vergangenheit und Zukunft der Frauenberufsberatung. Reichsarbeitsblatt 1921, S. 1192 ff.
— Die deutsche Frau im Beruf. Berlin 1915.
Liebenberg, Richard: Berufsberatung, Methode und Technik. Ein Handbuch für die Praxis. Leipzig 1925.
— Die Gestaltung der Berufsberatung innerhalb der gesetzlichen Neuregelung der öffentl. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Soziale Praxis 1927, Nr. 26.

Lipmann, Otto: Grundriß der Arbeitswiss. und Ergebnisse der arbeitswiss. Statistik. Jena 1926.
— Berufseignung, Berufswahl, Berufsberatung. Berlin 1922.
List: Einiges zum Thema „Menschenökonomie" vom Standpunkt der Berufsberatung, in: Arbeit und Beruf 1927.
— Zur Neugestaltung der öffentl. Berufsberatung innerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in: Arbeit und Beruf 1927.
Lobsien, Max: Seelenkundliche Beobachtungen in der Schule, in: Arbeit und Beruf 1927.
Meister-Trescher, Hildegard: Artikel „Frauenarbeit und Frauenfrage", in: Handwörterbuch der Staatswissenschaft. 4. Bd., Jena 1927.
Menne, Alex: Berufsberatung in der neuen Reichsanstalt, in: Arbeit und Beruf 1928.
— Berufsberatung als Aufgabe der Staats- und Wirtschaftspolitik, in: Arbeit und Beruf 1927.
Michalke, O.: Der Übergang zur Reichsanstalt, in: Arbeit und Beruf 1927.
Praxis der Berufsberatung, Aus der. Hrsg. von der Berufsberatungsstelle Leipzig unter Mitarbeit von Universitätsprofessor Otto Klemm und Kurt Fiedler. Leipzig 1930.
Radomski, Hilde: Besonderheiten der Berufsberatung für Frauen und Mädchen. Prakt. Psychologie. 2. Jhrg., Leipzig 1920.
Rationalisierung, Handbuch der. Hrsg. vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. 2. Aufl., Berlin—Wien 1930. (Teil II, Abschnitt 4: Die Berufsauslese für die Industrie und ihre Organisation.)
Reichsarbeitsblatt Jhrg. 1922 ff.
Salomon, Alice: Leitfaden der Wohlfahrtspflege. 3. Aufl., Berlin 1928. Abschnitt Arbeitsfürsorge. (Sophie Götze.)
Rager, Fritz: Geburtenrückgang und Arbeitsmarkt, in: Arbeit und Beruf 1929.
Schanz, G. v.: Die Organisation des Arbeitsmarktes. Handbuch der Politik 1921.
Schindler, E.: Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Arbeitsnachweisgesetz, in: Arbeit und Beruf 1922/23, Heft 1.
— Die Berufsberatung innerhalb des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Reichsarbeitsblatt, Nichtamtl. Teil 1921.

Schindler, Zum Entwurfe eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung in: Arbeit und Beruf 1927.
— Die Berufsausbildung. Jahrb. f. Sozialpolitik. Leipzig 1930.
Schindler, Rudolf: Städtetag und Landkreistag zur bevorstehenden Neuregelung der Arbeitsvermittlung, in: Arbeit und Beruf 1927.
— Stand und Tätigkeit der öffentl. Berufsberatung, in: Arbeit und Beruf 1924.
Schlederer, Max: Die Arbeitsnachweistagung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages in München, in: Arbeit und Beruf 1927.
Siemering, Hertha: Die weibliche Jugend in Preußens Wirtschaftsleben, in: Arbeit und Beruf 1930, Nr. 5, S. 97 ff.
Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege. Hrsg. von L. Heyde, Jena, Jhrg. 1925 ff.
Spranger, Eduard: Psychologie des Jugendalters. 14. Aufl., Leipzig 1931.
Steinthal, Lotte: Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach dem neuen Gesetz, in: Soziale Praxis, 37. Jhrg., Jena 1928.
Stets, Walter: Die Berufsberatung in der neuen Reichsanstalt, in: Arbeit und Beruf 1928, Nr. 2.
— Was wird aus unserem bäuerlichen Nachwuchs? in: Arbeit und Beruf 1929.
Syrup: Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Rahmen des Arbeitsnachweisgesetzes. Reichsarbeitsblatt 1922, Nichtamtl. Teil, S. 541 ff.
Thomae, Margarete: Der Aufbau des Arbeitsamtes, in: Arbeit und Beruf 1928.
Walbrodt, Luise: Die Verteilung der weiblichen Berufsarbeit in Berlin, in: Arbeit und Beruf 1930.
Weber: Zeitschrift für pädagogische Psychologie und experimentelle Pädagogik 1923.
Weigel, Fritz: Der Geburtenrückgang als Schul- und Wirtschaftsproblem. Zentral-Archiv für Politik und Wirtschaft 1930, S. 166 ff.
Zahn, Friedrich: Art. „Wirtschaftsaufbau Deutschlands" in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1929, Erg.-Band.

A.

Die Berufsberatung bis zu ihrer reichsrechtlichen Regelung.

„Berufsberatung", vor dem Weltkriege noch den meisten ein leerer Begriff, mit dem sich keine bestimmten Vorstellungen verbanden, ist während und nach dem Kriege (Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen) zu einem Schlagwort geworden, ohne daß der Begriff klarer wurde. Immer wieder begegnet man einer Verwechslung von Berufsberatung und Berufsauslese mittels psychotechnischer Eignungsprüfung. Es ist daher zweckmäßig, sich ein deutliches Bild von der Berufsberatungsarbeit in Deutschland zu machen, die Entwicklung ihrer Organisation und ihren Aufgabenkreis kennen zu lernen.

In erster Linie wird Berufsberatung ausgeübt für den noch in geistiger und körperlicher Entwicklung stehenden jungen Menschen, der nur in seltenen Fällen über sich selbst im klaren ist.

Da kein anderer so wie der Lehrer mehrere Jahre hindurch mannigfache Gelegenheit hat, die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen der heranwachsenden Jugendlichen zu beobachten, wurde bis zur Errichtung öffentlicher, gemeinnütziger Beratungsstellen die Berufsberatung der zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen (vornehmlich der Volks- und Mittelschulen!) von der Schule als ihre alleinige Angelegenheit in Anspruch genommen. Erfahrungsgemäß genügen aber die Beobachtungen während der Schulzeit nicht, um einen beachtenswerten Rat für die Entscheidung in der

Berufswahl zu erteilen. Fähigkeiten und Neigung können nicht allein ausschlaggebend sein, sie müssen erst in Beziehung gesetzt werden zu den Anforderungen, die von den einzelnen Berufen, dem von der Konjunktur abhängigen Arbeitsmarkt, dem gesamten Wirtschaftsleben gestellt werden. Zur erfolgreichen Erteilung eines Berufsrates gehört also auch eine weitgehende Kenntnis der verschiedenartigsten Berufsmöglichkeiten, der an die Berufsanwärter gestellten Anforderungen und schließlich auch der Berufsaussichten dazu. Die Berufsberatung muß imstande sein, den ganzen Komplex Mensch und Wirtschaft zu umfassen.

Von einer privaten Orientierungsmöglichkeit in Berufsfragen kann schon seit vielen Jahren nicht mehr die Rede sein, da der Arbeitsmarkt durch das starke Anwachsen der Zahl der Berufe selbst für den Fachmann immer unübersichtlicher geworden ist. Das gelegentlich der „Gesolei", Düsseldorf 1926, herausgegebene Handbuch der Berufe gibt 12 500 verschiedene Berufsbezeichnungen an. Trotzdem liefen bei der Ausstellungsleitung täglich Beschwerden ein von Personen, die ihren Beruf nicht verzeichnet fanden. Neuere Schätzungen ergeben etwa 16 000 verschiedene Berufe.[1] Und zwar unterscheidet man Berufe mit langwierigen Ausbildungsgängen und solche, in denen die Arbeitsteilung fast bis zum letzten Handgriff durchgeführt wurde und an die Stelle eines Berufes eine Vielzahl von Spezialberufen getreten ist, die keine oder doch fast keine Ausbildung erfordern.

Durch die Trennung von Arbeits- und Wohn-

[1] Vgl.: Aus der Praxis der Berufsberatung. Hrsg. v. d. Berufsberatungsstelle Leipzig unter Mitarbeit v. Univ.-Prof. Dr. Otto Klemm u. Dr. Kurt Fiedler. Leipzig 1930. S. 4.

stätte ist die allgemeine Kenntnis der Berufsmöglichkeiten und der Anforderungen an die Fähigkeiten der Berufsausübenden immer geringer geworden. Das führt häufig zu einer Überfüllung der sogenannten Modeberufe und damit einer Vermehrung der Arbeitslosigkeit, während sich gleichzeitig in anderen aussichtsreicheren Berufen empfindlicher Nachwuchsmangel bemerkbar macht. Das Berufsschicksal als Massenerscheinung ist aber für die Wirtschafts- und Sozialpolitik, für das gesamte Staatsinteresse überhaupt, von entscheidender Bedeutung, und es muß daher versucht werden, der Gefahr, die in einer „wilden" Berufswahl liegt, durch systematische Berufszuführung Abhilfe zu schaffen.

Die Lage wurde noch besonders dadurch verschärft, daß — bedingt durch die Strukturwandlung der deutschen Wirtschaft von einer überwiegend agrarischen in eine überwiegend industrielle, durch die veränderte Einstellung gegenüber dem Berufsgedanken und vor allem gezungen durch die wirtschaftliche Notwendigkeit — die Frauen immer stärker über ihren Wirkungskreis hinausstrebten und allmählich in Berufen Wurzel fassen konnten, die vorher allein dem Manne vorbehalten waren.

Vergleicht man die Zählungen von 1882, 1895, 1907 und 1925, so kann man leicht die Zunahme der Frauenerwerbsarbeit feststellen. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen betrug 1882 22,1%, 1895 22,4%, 1907 bereits 27,2% und 1925 35,7% der gesamten Bevölkerung.[2]

[2] Vgl. Benjamin, Dora: Verbreitung und Auswirkung der Frauenerwerbsarbeit, in: Die Kultur der Frau. Hrsg. v. Ada Schmidt-Beil. S. 155. Berlin 1930.

Ferner: Zahn, Friedr.: Artikel: „Wirtschaftsaufbau Deutschlands", Handw. d. Staatswiss., Erg.-Band S. 978.

Die Mehrzahl aller berufstätigen Frauen verrichtet ungelernte Arbeit, eine Tatsache, die ihre Begründung zum Teil in dem Mangel an Berufstradition der Frauenerwerbsarbeit hat, zum Teil durch die Notlage älterer Frauen bedingt ist, die infolge Änderung ihrer wirtschaftlichen Lage zur Erwerbsarbeit gedrängt wurden, und die nun wegen unzureichender Berufsvorbereitung und mangelnder Fachschulung zu leicht auszubeutenden, den Arbeitsmarkt schädigenden Arbeitskräften wurden. Nach der Statistik von 1907 überwogen die ungelernten Arbeiterinnen die Facharbeiterinnen und Handwerkerinnen um 23 Proz. Der Unterschied zwischen den Gelernten und Ungelernten ist bei den Frauen zugunsten der Ungelernten größer als bei den männlichen Arbeitern. Während z. B. im Jahre 1925 in Berlin das Verhältnis zwischen Gelernten und Ungelernten bei den Frauen ungefähr wie 1 : 2 stand, betrug es bei den Männern 2 : 1.[3]

Die industrielle Reservearmee, mit deren Hilfe die Löhne niedrig gehalten werden, rekrutiert sich zu einem großen Teil aus Frauen. Daher ist bei jeder Arbeitslosigkeit ein neues Einströmen von Frauenarbeit zu beobachten. Frauenarbeit ist auch immer dort am häufigsten vertreten, wo die größte Anwendungsmöglichkeit für ungelernte Arbeit gegeben ist. So beschäftigte die Textilindustrie 1927 mit etwa 614 000 weiblichen gewerblichen Arbeitern rund 30 Proz. der Gesamtzahl der Arbeiterinnen.[4]

Um ein Unterbieten durch minderbezahlte Arbeiterinnen möglichst zu verhindern, setzten sich schließlich die Gewerkschaften für den Grundsatz:

[3] Handw. d. Arbeitswiss., 9. Lieferung 1928, S. 2002.

[4] Vgl. Benjamin, D.: Verbreitung und Auswirkung der Frauenerwerbsarbeit a. a. O. S. 160.

„Gleichen Lohn für gleiche Leistung" ein. Die besten, nicht die billigsten Arbeitskräfte sollen ausgewählt werden.

In diesem Sinne tritt auch die Frauenbewegung aufs nachdrücklichste für eine zielbewußte Frauenberufspolitik ein. Etwa seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts setzt der Kampf um die Erschließung neuer Frauenberufe und um die Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten ein. Hand in Hand damit geht eine systematische Beeinflussung der Berufswahl und vor allem der Berufsmoral, um der Frauenarbeit zu höherem Ansehen zu verhelfen. Ausgangspunkt ist dabei der Gedanke, daß die Berufsarbeit der Frau nicht nur eine materielle, sondern auch eine überaus wichtige ideelle Angelegenheit ist — Arbeit als Beruf —, wichtig sowohl für jede einzelne Frau als auch für die Gemeinschaft. Nicht der schrankenlose Konkurrenzkampf, sondern sinngemäße Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau ist das Ziel der Frauenbewegung, zu dessen Erreichung eine systematisch durchgeführte Berufsberatung ihren guten Anteil beitragen kann.

Neben der als Folge der fortschreitenden Arbeitsteilung mit der Zeit immer größer werdenden Differenzierung der einzelnen Berufe, die eine private Orientierung unmöglich macht und dem stetig wachsenden Umfang der Frauenarbeit weist der Geburtenausfall während der Kriegsjahre, der sich bereits ab 1929 in der Wirtschaft auswirkt, der Berufsberatung im Sinne der Menschenökonomie[5] eine neue, erhöhte Bedeutung zu. Hierauf wird später näher eingegangen werden.

[5] Der Ausdruck wurde in Österreich geprägt.

Die Anfänge einer systematischen Berufsberatung.

Die ersten Ansätze zu einer systematischen Berufsberatung verdanken wir dem tatkräftigen Eintreten der führenden Persönlichkeiten der Frauenbewegung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Allerdings stand damals noch nicht wie heute die Beratung der die Schule verlassenden Jugendlichen, die Sorge für ihre Ausbildung und Fortbildung und die Schaffung geeigneter Lehrstellen im Vordergrund. Es handelte sich zunächst einmal darum, den bereits in etwas vorgeschritteneren Alter einen Erwerb suchenden Frauen, die nur als ungelernte Kräfte in Betracht kamen, da sie keine Berufsausbildung besaßen und auf schnelles Verdienen angewiesen waren, zu helfen.

Bereits 1865 fand in Leipzig die erste öffentliche, zur Gründung des „Allgemeinen Deutschen Frauenvereins" führende Frauenversammlung statt, in der die Arbeit schlechthin als ein Recht der Frau betont wurde, ein Recht, das bis dahin meist nur für geringere Leistungen und minderes Können zugestanden worden war. Daneben Betonung der Arbeit als Pflicht gegenüber der Gesamtheit und Forderung der Sicherung der Betätigung im Berufsleben, ohne daß Raubbau an den Kräften der Frau getrieben und damit der Volksgesundheit geschadet wird. Gleichzeitig wollte man auch den Frauen, die wirtschaftlich sichergestellt waren, Möglichkeiten schaffen, „das allzu eng gewordene häusliche Tätigkeitsgebiet durch das Wirken für Volkswirtschaft, Volkswohlfahrt, Volkserziehung zu erweitern und die eigene seelische Not, die innere

geistige Leere durch verständnisvolle Linderung der Nöte anderer zu überwinden".[6/7]

Der 1894 geschlossene „Bund Deutscher Frauenvereine" setzte sich aufs nachdrücklichste für die Berufserziehung und Berufsschulung der Frauen ein und forderte:

a) Erschließung aller Berufe, in denen sich Frauen zu angemessener Arbeitsleistung befähigt fühlen;
b) Erschließung aller für diese Berufe geschaffenen Bildungswege;
c) gleicher Lohn für gleiche Leistung;
d) Teilnahme an allen mit dem Beruf oder Amt zusammenhängenden Rechten.[8]

Zur Erfüllung dieser Forderungen wurde 1898 eine „Kommission zur Förderung der praktischen Erwerbstätigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frau" eingesetzt, in der Jeanette Schwerin die Anregung zur Schaffung der ersten „Auskunftsstelle für Fraueninteressen" gab. Nach J. Schwerin übernahm Alice Salomon und 1902 Josephine Levy-Rathenau die Leitung dieser Bundeseinrichtung.

Die zunächst fast nur schriftliche Auskunftserteilung genügte bald nicht mehr, die Auskunftsstelle entwickelte sich zur Beratungsstelle, die sich ganz in den Beratungs- und Aufklärungsdienst für die erwerbsbedürftige und nach lebenfüllender Arbeit verlangende Frauenwelt stellte. Nach dem Muster der Berliner Stelle wurden solche auch in anderen Städten des Reiches eingerichtet.

Besonders bemühte man sich, die Ratsuchenden

[6/7] Aus dem Gründungsprogramm des Allg. Dtsch. Frauenvereins, zit. b. Herrmann, Emilie: Berufsberatung für Frauen und Mädchen. Die Praxis der Berufsberatung. Schriften zur Grundlegung der prakt. Berufsberatung . Hrsg. v. R. Liebenberg 3. Bd., Heft 3, Berlin 1927, S. 1.

[8] Herrmann, E., a. a. O., S. 2.

im Sinne der Frauenbewegung zu beeinflussen, d. h. sie zu einer fachlich gründlichen Ausbildung zu veranlassen, um so Unterbietung, verschämte Arbeit und Lohndrückerei zu vermeiden und eine Schädigung derjenigen, die auf den vollen Verdienst angewiesen sind, zu verhüten.

Immer deutlicher erkannte man, daß zur rechten Zeit versäumte Fachbildung sich später kaum oder doch nur unter schweren Opfern nachholen läßt. Daher versuchten die verschiedenen Frauenorganisationen durch systematische Berufsberatung für den Gedanken zu werben, nach Abschluß der Schulbildung eine entsprechende Fachschulung folgen zu lassen, selbst in den Fällen, in denen persönliche Verhältnisse eine Berufsausübung überflüssig machen würden.

Für die zweckmäßigste Art des Zusammenarbeitens mit den Schulen stellte die Bundesberatungsstelle Richtlinien auf, und es ist interessant zu beobachten, wie die späteren schulbehördlichen Erlasse sich auf dieselben stützen.

Das energische Eintreten für die Erschließung aller Berufsausbildungsmöglichkeiten führte schließlich 1908 zur Zulassung von Frauen zur Immatrikulation an den preußischen Hochschulen.[9]

Die Ausbildung in den Fachlehranstalten und im Lehrlingswesen ließ noch im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts viel zu wünschen übrig, Aufstiegsmöglichkeiten waren kaum gegeben. Erst 1911 wurden in Preußen auch Frauen zur Meisterprüfung zugelassen. In jenen Jahren entstand eine Bewegung

[9] Die Schwierigkeiten, die den ersten studierenden Frauen entgegengestellt wurden, werden in anschaulicher Weise von Robert u. Liesbeth Wilbrandt in Bd. 4 u. 5 des Handbuchs der Frauenbewegung geschildert.

zur „handwerksmäßigen und fachgewerblichen Ausbildung der Frau", durch deren rührige Propaganda die Zahl der weiblichen Handwerker rasch stieg. Wurden 1911 erst 340 Meisterinnen gezählt, so waren es 1913 bereits 2120 allein im Schneidergewerbe. Der Nachwuchs war mit 6000 Gesellen und 18 700 Lehrlingen gesichert. Die gleichmäßige Weiterentwicklung wurde dann durch Krieg und Inflation gestört, Einzelstatistiken aus den letzten Jahren berichten jedoch übereinstimmend, daß die gelernte weibliche Arbeit ständig zugenommen habe. 1923 betrug die Zahl der Berliner Handwerkslehrlinge insgesamt 30 000, von denen 3068, also rund 10 Prozent Frauen waren.[10]

Am 30. September 1911 erfolgte in Berlin auf Anregung der Bundesauskunftsstelle die erste öffentliche „Konferenz über die Berufsberatung des weiblichen Geschlechts" und im Anschluß an diese Konferenz die Gründung des „Kartells der Auskunftsstellen für Frauenberufe".[11] Dem Kartell gehörten auch eine Reihe von Fachauskunftsstellen an, so z. B. 13 allein in Berlin. 1912 wurde die Auskunftsstelle zum Frauenberufsamt erweitert, das sich die Aufgabe stellte, „die mit den Berufs- und Erwerbsverhältnissen des weiblichen Geschlechts zusammenhängenden sittlichen, hygienischen und wirtschaftlichen Bedingungen durch sorgfältige Erhebungen zu ermitteln suchen und das gewonnene Material nach systematischer Bearbeitung allen an der Berufsberatung der Frauenwelt interessierten Organisationen und Einzelpersonen zur Verfügung zu

[10] Hildegard Meister-Trescher: Art. „Frauenarbeit und Frauenfrage". Handw. d. St., 4. Bd., Jena 1927, S. 311.

[11] Das Kartell umfaßte 1915 bereits gegen 80 Organisationen. Vgl. J. Levy-Rathenau: Die deutsche Frau im Beruf. Berlin 1915.

stellen."[12] Das Frauenberufsamt leistet also die erforderliche wissenschaftliche Arbeit, es besitzt eine Bibliothek und ein Archiv (Sitz Berlin).

Die enge Zusammenarbeit von Kartell und Frauenberufsamt war durch Personalunion in der Leitung — Frau Josephine Levy-Rathenau — gewährleistet.

Neben den Frauenberufsberatungsstellen wurden im Laufe der Jahre auch Beratungseinrichtungen für die männliche Jugend geschaffen, die sich aber fast ausschließlich an die Volksschulen wandten. Es handelte sich dabei besonders um Organisationen des Handwerks, das bei seinem schweren Wettbewerb mit dem Großgewerbe mehr und mehr seinen Nachwuchs einbüßte. Die Berufsberatung dieser Stellen bestand daher vorwiegend in der Werbung für den handwerklichen Beruf, aber auch in der Aufklärung über die Berufsaussichten. Daß der tüchtige Handwerksmeister eine reichere Zukunft vor sich hat als der ungelernte Fabrikarbeiter, wird ohne eindringliche Beratung von den Jugendlichen meist nicht eingesehen. Die eben entlassenen Volksschüler drängen in die Fabrik, wo sie als ungelernte Arbeiter schnell zu Verdienst kommen, während die Handwerkslehre drei bis vier Jahre dauert und den Besuch von Fachschulen verlangt.

Auch die öffentlichen Arbeitsnachweise versuchten die Berufswahl der Jugendlichen zweckmäßig zu beeinflussen, da das Zuströmen zu bestimmten Erwerbsgebieten bei gleichzeitiger Vernachlässigung anderer anfing, bedrohlich zu werden. Aus dieser Sorge heraus wurde 1910 auf der 6. Jahresversammlung des „Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise"

[12] Aus dem Gründungsprogramm des Frauenberufsamtes 1912, Zit. Herrmann, E.: Berufsberatung für Frauen und Mädchen. a. a. O. S. 3.

in Breslau die Bedeutung der Lehrstellenvermittlung im Zusammenhange mit der Berufsberatung betont. Die ein Jahr später von der „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" in Elberfeld zusammenberufene Konferenz stellte das Problem der Berufserziehung des gewerblichen Nachwuchses in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen und suchte Wege zur Beeinflussung der Berufswahl aufzufinden.

Um eine Zusammenarbeit der bestehenden Berufsberatungseinrichtungen herbeizuführen, veranstaltete die „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" in Charlottenburg 1913 erneut eine Konferenz, auf der in knapper Form Leitsätze für die gesamte Beratungsarbeit aufgestellt wurden; auch die Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten sollten in den Kreis der Betreuten eingeschlossen werden.

Kriegs- und Nachkriegszeit rückten die Probleme der Berufsberatung noch mehr in den Vordergrund. Man sah ein, daß alle Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik in natürlichem, organischen Zusammenhang stehen, daß, um geeignete Arbeitskräfte vermitteln, das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage herstellen zu können, bereits auf die Berufswahl der Jugendlichen ein verständiger Einfluß ausgeübt, daß also Berufsberatung gepflegt werden muß.

Die Notwendigkeit des Zusammenschlusses aller Organisationen wurde allgemein erkannt, auch die staatlichen Behörden begannen, sich zu interessieren. Mit der Entwicklung der öffentlichen Arbeitsnachweise befestigte sich die Forderung, Berufsberatung, Arbeitsnachweis und Lehrstellenvermittlung in organische Verbindung zu bringen, eine Forderung, die von den Frauenorganisationen bereits auf ihren Tagungen 1911 und 1916 aufgestellt worden war, als sie die Errichtung öffentlicher Berufsämter (1911)

und die Schaffung eines Reichsarbeits- und Berufsamtes in Verbindung mit Reichsinstituten für Arbeits- und Berufspsychologie und Physiologie (1916) verlangten.[13]

Bayern begann mit der Einmischung von Staats wegen, indem es 1917 den Arbeitsnachweisen durch einen Erlaß Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung übertrug. Praktisch war dieser Erlaß aber gänzlich ohne Bedeutung.

Einen Schritt weiter ging das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung, das im Dezember 1918 die Landesämter ermächtigte, „Gemeinden und Gemeindeverbände zur Schaffung von Einrichtungen für gemeinnützige Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, möglichst in Verbindung mit öffentlichen unparteiischen Arbeitsnachweisen zu verpflichten."[14]

Soweit sie amtlichen Charakter hat, beginnt die Berufsberatung im wesentlichen erst mit dem preußischen Erlasse vom 18. März 1919 betr. Einrichtung von Berufsämtern, als deren Aufgabe bezeichnet wurde, eine der volkswirtschaftlichen Lage entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte und eine zweckmäßige Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungsgelegenheiten zu erstreben.

Vor der Veröffentlichung dieses Erlasses waren auch einige sachverständige Frauen gehört worden.

Dieser Erlaß, der die Zusammenarbeit der öffentlichen Berufsberatung mit der Schule, mit Schularzt, Arbeitsnachweis und Gewerbeinspektion regelt,

[13] Vgl. Josephine Levy-Rathenau: Vergangenheit und Zukunft der Frauenberufsberatung, in: Reichsarbeitsblatt 1921, S. 1192 bis 1195.

[14] Vgl. Alice Salomon: Leitfaden der Wohlfahrtspflege. 3. Aufl., Berlin 1928; Abschnitt Arbeitsfürsorge (Sofie Götze), S. 155.

wurde richtunggebend für die gesamte weitere Entwicklung. Württemberg, Hessen, Sachsen, Bremen folgten mit ähnlichen Erlassen.

Einen gewissen Abschluß bildete die Errichtung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung (Verordnung vom 5. 5. 1920), das die Aufgabe erhielt, im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unterhaltenen Einrichtungen zu führen. Damit wurde bereits eine reichsgesetzliche Regelung angebahnt.

Das Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe, dessen organisatorische Aufgabe nunmehr als erfüllt angesehen werden konnte, wurde auf der Tagung des Bundes Deutscher Frauenvereine, Köln, im Oktober 1921, aufgelöst.

Der Ausbau der kommunalen, der provinzialen und Landesberufsämter schritt in den nächsten Jahren rasch vorwärts. Eine Anzahl gut geleiteter Frauenberatungsstellen konnten ohne Schwierigkeiten als Frauenabteilungen der öffentlichen Ämter übernommen werden.

Die vom Kartell begonnenen Arbeiten, Förderung der Frauenberufspolitik, Sammlung berufskundlichen Materials, wurden vom Frauenberufsamt (F. B. A.) fortgeführt, das in enger Zusammenarbeit steht mit dem Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in Münster und der Hochschule für Politik in Berlin, an denen seit dem Wintersemester 1921/22 Vorlesungen über Berufsberatung abgehalten werden. Mit dem Ausland findet ein reger Erfahrungsaustausch statt.

1922 ging der Verband für handwerksmäßige oder fachgewerbliche Ausbildung der Frau im Frauenberufsamt auf. Ein im Reichsarbeitsblatt ver-

öffentlichter und als Sonderdruck verlegter Aufsatz: „Rechtliche Regelung und Ausbau des Mädchenschulwesens in Deutschland" diente der Orientierung der Allgemeinheit und unterstützte das Frauenberufsamt in seinen Bemühungen zugunsten der weiblichen Berufsschule und im Kampfe gegen unzulängliche private Schulen aller Art.

Die Frauenbewegung hat also einen bedeutenden Anteil an der gesamten Entwicklung der Berufsberatung gehabt. Durch den Versuch der Lösung eines Teilproblems: Abhilfe der Berufsnot erwerbstätiger Frauen — hervorgerufen durch vermehrten Frauenüberschuß (1921 bereits 2,5 Millionen), durch verstärkten Konkurrenzkampf zwischen Mann und Frau infolge Arbeitsknappheit und Berufsüberfüllung, durch wachsende Verarmung weiter Schichten — wurde ein allgemeiner Notstand: die Zufälligkeit bei der kritiklos, unüberlegt vorgenommenen Berufswahl aufgedeckt. Das Erkennen der Gefahr in moralischer und wirtschaftlicher Hinsicht führte zur Auslösung einer sozialen Bewegung von großer praktischer Bedeutung, die einen richtunggebenden Einfluß auf die gesetzliche Regelung gewann.

B.

Organisation und Aufgaben der Berufsberatung.

I. DIE ORGANISATION DER BERUFSBERATUNG.

1. Die reichsrechtliche Regelung vor dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

a) Die Berufsberatung innerhalb des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

Nach § 2 Ziff. 4 der Verordnung vom 5. 5. 20 (RGBl. S. 876) hat, wie bereits erwähnt wurde, das Reichsamt für Arbeitsvermittlung die Aufgabe, „im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen zu führen, die zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unterhalten werden." Das Reichsamt erhält also lediglich das Recht der Aufsicht — allenfalls noch der Anregung — aber nicht das Recht, auch seinerseits durch Verordnungen regelnd in die Entwicklung einzugreifen. Dies Recht stand allein den obersten Landesbehörden zu. (Vgl. Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 9. 12. 1918, RGBl. S. 1421, die ihrerseits auf dem Erlaß des Rates der Volksbeauftragten vom 12. 9. 1918, RGBl. S. 1304 beruht.)[15]

Trotz der beschränkten Zuständigkeit des Reichsamtes ist sein Arbeitsgebiet doch außerordentlich umfangreich. Es pflegt vor allem die wissenschaftliche Berufsforschung in enger Zusammenarbeit mit

[15] E. Schindler: Die Berufsberatung innerhalb des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Reichsarbeitsblatt. Nichtamtlicher Teil, 1921, S. 275.

den Frauenverbänden und Akademiker-Vereinigungen, um dann das so gewonnene berufskundliche Material den örtlichen Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen. Das Reichsamt veranstaltet Besprechungen von Sachverständigen und sorgt in jeder Weise für Förderung der Fragen der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Auch die Einführung der statistischen Berichterstattung war um der notwendigen Vergleichbarkeit der Ergebnisse willen nur beim Bestehen einer zentralen Stelle möglich.

In Ausübung des ihnen übertragenen Rechtes haben die Länder vielfach eine gesetzliche Regelung der Berufsberatung getroffen. Dadurch ergab sich aber eine solche Vielgestaltigkeit, daß bei aller Anerkennung der besonderen örtlichen Bedürfnisse schließlich doch die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit des organisatorischen Aufbaues gefährdet war. Das Reichsamt sah sich daher genötigt, für eine in den als richtig erkannten Grundlinien übereinstimmende Organisation im Reiche Sorge zu tragen.

Aus der Natur der Berufsberatung ergibt sich ihre doppelte Aufgabe. Sie soll a) Erziehung zum freudig geübten Beruf sein, in den Neigung und Eignung den jungen Menschen hineinstellen, um aus ihm das Höchstmaß an Kraftentfaltung herauszuholen, soll zu einem Lebensinhalt führen, Verantwortungsgefühl und Pflichttreue gegenüber der Allgemeinheit (Berufsethik) erwecken. Sie hat b) die wirtschaftliche Aufgabe: die richtige Verteilung der Berufsanwärter auf die Zweige der Volkswirtschaft, die an Kräften Bedarf haben, vorzunehmen.[16]

Demgemäß entstand die Frage, an welche Stelle

[16] Käthe Gaebel: Berufsberatung, Wesen, Organisation und Methoden. Handw. d. Arbeitswiss., 3. Lieferung, 1927, S. 822.

die Berufsberatung zweckmäßigerweise anzugliedern sei, an die Schule als pädagogische oder an den öffentlichen Arbeitsnachweis als wirtschaftliche Einrichtung. Daneben wurden noch die Elemente der Jugendpflege und -fürsorge geltend gemacht und deshalb Einbeziehung der Berufsberatung in den Aufgabenkreis des Jugendamtes gefordert. Alle diese Gesichtspunkte sind wichtig und bei der Organisation der Berufsberatung zu berücksichtigen.

Die Entscheidung in der Frage der Angliederung fiel in der Praxis bereits vor dem Erlaß des Arbeitsnachweisgesetzes zugunsten der öffentlichen Arbeitsnachweise. Schon 1920 hatte Preußen Bestimmungen erlassen, nach denen die Berufsberatung zwar noch keinen festen Platz im Arbeitsnachweis erhielt, ihm aber in der Regel angegliedert werden sollte. Als das Arbeitsnachweisgesetz in Kraft trat, befanden sich von 592 Beratungsstellen 67 Prozent beim Arbeitsnachweis, 13 Prozent beim Wohlfahrtsamt, 12,5 Prozent waren selbständig, 2,5 Prozent an eine Schule, 5 Prozent an Jugendämter und andere Stellen angegliedert.[17] Die Entwicklung geht also deutlich zum Arbeitsnachweis hin.

b) Die Regelung der Berufsberatung im Rahmen des Arbeitsnachweisgesetzes.

Das Arbeitsnachweisgesetz, das am 22. 7. 1922 (RGBl. S. 657) erlassen wurde, hat für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung reichsgesetzliche Regelung gebracht und damit diesen wirtschafts- wie sozialpolitisch gleich wichtigen Gebieten eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen. Die

[17] K. Gaebel: Berufsberatung, Wesen usw., a. a. O. S. 824.

bisherigen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften gelten durch die Bestimmungen des neuen Gesetzes als aufgehoben. Den öffentlichen Arbeitsnachweisen, deren Träger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband sein muß, wird die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung als Mehraufgabe zuerteilt, die zu erfüllen sie ermächtigt aber nicht verpflichtet sind. (§ 15 und § 2 A N G.) Eine Verpflichtung zur Übernahme dieser Mehraufgabe durch Anordnung der Reichsarbeitsverwaltung oder der obersten Landesbehörde war durch das Gesetz vorgesehen, jedoch wurde seitens der Reichsarbeitsverwaltung überhaupt nicht und von den Landesbehörden nur teilweise von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.[18]

Da der Ausbau der Arbeitsnachweise zum Teil noch so weit zurück war, daß die Übernahme der Berufsberatung eine zu starke Arbeitsbelastung bedeutet hätte, um überall eine sachgemäße Erledigung zu gewährleisten, sah das Arbeitsnachweisgesetz davon ab, für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung eine auch nur annähernd so eingehende und umfassende Regelung zu geben wie für die Arbeitsvermittlung. Man wollte zunächst einmal die weitere Entwicklung abwarten, ehe man an eine endgültige gesetzliche Festlegung dachte.

Das Arbeitsnachweisgesetz ist, soweit es sich um Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung handelt, ein Rahmengesetz, es beschränkt sich auf einige allgemeine Anweisungen, während die näheren organisatorischen Grundlagen besonderen Anord-

[18] Vgl. Lotte Steinthal: Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach dem neuen Gesetz, in: „Soziale Praxis", Zentralblatt f. Sozialpolitik u. Wohlfahrtspflege. Hrsg. v. L. Heyde, 37. Jahrg., Jena 1928, S. 157.

nungen des Reichsamts für Arbeitsvermittlung vorbehalten blieben.[19]

Der Grundgedanke der gemeinsamen Regelung von Arbeitsvermittlung und Berufsberatung im Arbeitsnachweisgesetz ist, daß sie unbeschadet ihrer Selbständigkeit in der Erledigung der ihnen eigentümlichen Aufgaben in engster Verbindung arbeiten und sich gegenseitig stützen und fördern sollen.

Zunächst besteht also keine generelle Verpflichtung zur Übernahme der Berufsberatung. Soweit die Arbeitsnachweise aber diese Mehraufgabe übernommen haben, gehört sie in ihren Aufgabenkreis, und die dafür erforderlichen Ausgaben gelten als „notwendige Kosten". (§ 67 A N G.)

Nach und nach haben mehrere Länder, soweit die tatsächliche Entwicklung dies rechtfertigte, von ihrem Verordnungsrecht Gebrauch gemacht und — wenn auch unter bestimmten Einschränkungen — eine Verpflichtung der Arbeitsnachweise zur Übernahme der Berufsberatung angeordnet.

Preußen spricht diese Verpflichtung aus in der Verordnung vom 15. 5. 1923 (Ministerialblatt der preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung S. 181). Ausnahmen sind zulässig, falls die örtlichen Verhältnisse diese Erweiterung der Tätigkeit der Arbeitsnachweise als nicht notwendig oder nicht wünschenswert erscheinen lassen, oder falls bereits von anderer Seite für ausreichende Beratung der schulentlassenen Jugend Sorge getragen wird.

Die württembergische Verordnung vom 28. 1. 1924 (R A Bl. S. 106) sieht eine Verpflichtung zur Aus-

[19] Durch Verordnung über die Umbenennung des Reichsamts für Arbeitsvermittlung vom 30. 9. 1922 (R G Bl. I, S. 759) wurde das Reichsamt in eine größere Reichsbehörde, die Reichsarbeitsverwaltung, eingefügt.

übung der Berufsberatung überall da vor, wo ein Bedürfnis danach unzweifelhaft hervorgetreten ist. Die Lehrstellenvermittlung ist dagegen überall eine ordentliche Aufgabe aller öffentlichen Arbeitsnachweise.

Thüringen verpflichtet am 25. 5. 1924 alle öffentlichen Arbeitsnachweise. (R A Bl. S. 346.) Die Durchführung soll in enger Verbindung mit der Schulbehörde und dem Wohlfahrtsamt geschehen.

Ähnlich sind die Bestimmungen in Bayern vom 5. 8. 1925. Die Kosten der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung werden ausdrücklich als Kosten der Arbeitsnachweise bezeichnet.[20]

a. Die allgemeinen Bestimmungen.

Die im Arbeitsnachweisgesetz vorgesehenen besonderen Anordnungen, die die näheren organisatorischen Richtlinien für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den öffentlichen Arbeitsnachweisämtern schaffen sollten, sind in den von der Reichsarbeitsverwaltung erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen" vom 12. 5. 1923 (R A Bl. S. 309) gegeben.

Zunächst wird das Arbeitsgebiet umrissen. Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung hat sich danach zu erstrecken auf:[21]

---

[20] Vgl. K. Gaebel: Die rechtliche Grundlage der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, in: Berufsberatung, Berufsauslese und Berufsausbildung. 32. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes, Berlin 1925, S. 12/13 u. K. Gaebel: Berufsberatung, Wesen usw. a. a. O. S. 825.

[21] Vgl. f. d. Folg.: Berufsberatung, Berufsauslese usw. a. a. O. S. 314 f.

Ferner: Syrup: Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Rahmen des A N G. in: Reichsarbeitsblatt 1922. Nichtamtlicher Teil S. 541 f.

a) Die planmäßige Vorbereitung der Berufswahl Jugendlicher und die Aufklärung der Öffentlichkeit über Berufsfragen.
b) Berufsberatung i. e. Sinne (Erteilung von Rat und Auskunft, wobei die Erfassung aller Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich an den öffentlichen Arbeitsnachweis wenden, wünschenswert ist.
c) Nachweis von beruflichen Ausbildungsstätten.
d) Vermittlung in beruflich, sittlich und gesundheitlich einwandfreie Anlern- und Lehrstellen.

Die Verfolgung des Berufsschicksals der Beratenen ist eine Kannvorschrift, soweit nicht überhaupt besondere Stellen allein dafür in Frage kommen.

Die Erfassung der zur Entlassung kommenden Schuljugend kann nur in engster Zusammenarbeit mit der Schule erfolgen. Für diese Zusammenarbeit fand das Arbeitsnachweisgesetz in den meisten Ländern eine landesrechtliche Regelung vor, und es ließ diese Bestimmungen in Kraft, soweit sie nicht auf der Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. 12. 1918 beruhten, und soweit sie nicht den Bestimmungen des ANG. widersprachen. Eine Verpflichtung der Schule zur Mitarbeit kann nicht durch die Reichsarbeitsverwaltung, sondern nur durch die für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörden ausgesprochen werden.

Der Ausbau der örtlichen Beratungsstellen ist den jeweiligen Verhältnissen angepaßt. In kleineren Orten besteht keine eigene Abteilung für Berufsberatung, während in größeren Städten ein besonderer Geschäftsführer die Leitung hat, der dem Vorsitzenden und dem Verwaltungsausschuß der Arbeitsnachweise unmittelbar unterstellt ist.

Der Verwaltungsausschuß hat hinsichtlich der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung die gleichen Befugnisse wie bei der Arbeitsvermittlung. Er stellt die Grundsätze für die Geschäftsführung auf, entscheidet bei Beschwerden über dieselbe, setzt den Haushalt im Rahmen des § 14 ANG. fest, bestellt die Berufsberater und den etwaigen Geschäftsführer.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses können sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Außerdem ist in der Regel ein ehrenamtlicher Beirat zu bilden, der aber stets nur die Stelle eines Gutachters einnimmt, an dessen Vorschläge der Verwaltungsausschuß nicht gebunden ist. Als Mitglieder des Beirates sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus Industrie, Handwerk, Handel, Land- und Hauswirtschaft und Vertreter sonstiger Berufszweige zu ernennen, ferner sind Vertreter des öffentlichen Arbeitsnachweises, der Schule, der Wohlfahrtspflege und Gewerbeaufsicht, sowie Ärzte und Psychologen heranzuziehen. In jedem Beirat müssen sich Frauen befinden, und die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer muß gleich sein. Ein Fachausschuß im Sinne des § 33 ANG. ist dieser Sachverständigenbeirat nicht.

Für Sonderaufgaben der Berufsberatung, z. B. Beratung von Psychopathen, Krüppeln, Erwerbsbeschränkten, für die akademische Berufsberatung, die Vermittlung in land- und hauswirtschaftliche Lehrstellen, für die Aufstellung von Lehrverträgen oder die Ausarbeitung von Richtlinien für die Berufsfürsorge kann der Verwaltungsausschuß besondere Ausschüsse und Sachverständige heranziehen.[22]

[22] Vgl. K. Gaebel: Die rechtlichen Grundlagen usw. a. a. O. S. 16/17.

Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen interessierten Kreisen ist in weitgehendem Maße der örtlichen Regelung überlassen.

Die Übernahme weiterer, in den „Allgemeinen Bestimmungen" nicht aufgeführter Aufgaben bedarf der Zustimmung des Landesarbeitsamtes für Arbeitsvermittlung. Während die öffentlichen Arbeitsnachweise durch das ANG. zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nur ermächtigt aber nicht verpflichtet sind, ist für die Landesämter in den „Allgemeinen Bestimmungen" die Verpflichtung dazu ausdrücklich festgelegt. Man wollte dadurch erreichen, daß in dem Bezirke jedes Landesarbeitsamtes eine Stelle vorhanden ist, die die Organisation der örtlichen Einrichtungen überwacht, ihre Arbeit zusammenfaßt und in jeder Weise wirksam unterstützt.[23]

Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf:

a) Durchführung der Organisation der örtlichen Berufsberatung,
b) Fachaufsicht über die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen und im Auftrag der Reichsarbeitsbehörde über die Einrichtungen außerhalb der öffentlichen Arbeitsnachweise,
c) Beobachtung des Lehrstellenmarktes,
d) Regelung des zwischenörtlichen Lehrstellenausgleichs,
e) Sorge für die Zusammenarbeit der öffentlichen Berufsberatung mit den interessierten Kreisen und Stellen,
f) Fortbildung der Berufsberater,

[23] K. Gaebel: Die Allg. Bestimmungen u. Allg. Grundsätze für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, in: „Reichsarbeitsblatt" 1923, Nichtamtl. Teil, Nr. 10, S. 210.

g) Berufskundliche Arbeiten,
h) Ausübung der Berufsberatung für bestimmte Berufe oder Personengruppen,
i) Anregung zur Schaffung von Ausbildungsgelegenheiten in Land- und Hauswirtschaft, Handwerk, Handel und Industrie.

Zur Übernahme weiterer Aufgaben muß die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ihre Zustimmung geben.

Die Befugnisse des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Arbeitsvermittlung entsprechen denen des Verwaltungsausschusses beim öffentlichen Arbeitsnachweis; ein Sachverständigenbeirat ist beim Landesamt obligatorisch und durch Vertreter der praktischen Berufsberatung zu ergänzen.[24]

Die Aufgaben der Landesämter für Arbeitsvermittlung sind in der Hauptsache organisatorischer Art, unmittelbar üben sie Berufsberatung nur in besonders schwierigen Fällen aus.

Die Aufsicht über die örtlichen Beratungsstellen ist ausdrücklich Fachaufsicht, erstreckt sich nicht auf die Verwaltung, sondern lediglich auf die Geschäftsführung, d. h. die eigentliche Berufsberatungs- und Lehrstellenvermittlungstätigkeit.

Die Kostenregelung durch den § 67 A N G., nach dem die Kosten der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu den „notwendigen" Kosten der Arbeitsnachweise gehören und Unterstützung aus Reichsmitteln nur denjenigen Beratungs- und Vermittlungsstellen gewährt werden, die den öffentlichen Arbeitsnachweisen angeschlossen sind, hat wesentlich dazu beigetragen, das Schwergewicht der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zugun-

[24] Berufsberatung, Berufsauslese usw. a. a. O., Anhang S. 316/17.

sten der Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise zu verschieben, obwohl diesen vom Gesetzgeber keine Monopolstellung, kein Recht auf ausschließlichen Betrieb eingeräumt worden ist. Noch kurze Zeit vor dem Erlaß des ANG. kennzeichnet Kellner die Lage folgendermaßen: „Der Zustand der Berufsberatung ist noch zu unfertig im allgemeinen, die Tätigkeit der Berufsämter im besonderen noch so unerprobt, daß ein gesetzlicher Zwang zur Alleinherrschaft der Berufsämter eine vielleicht beklagenswerte Überhastung bedeuten würde. Gegenüber allen Zwangsmaßnahmen muß immer wieder verlangt werden, daß die Berufsämter durch die Tat ihre Überlegenheit und Führerbefähigung nachweisen. Die Vereinheitlichung der Berufsberatung wird dann zu gegebener Zeit als reife Frucht entgegenfallen."[25]

β. Die allgemeinen Grundsätze.

Neben den öffentlichen Arbeitsnachweisen können nach wie vor Innungen, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, Schulen, Hochschulen, Jugendämter, private Vereinigungen, Berufsorganisationen, Gewerkschaften u. a. m. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung oder eines von beiden betreiben, jedoch erhalten sie — wie bereits erwähnt — keine Unterstützung aus Reichsmitteln (§ 67 ANG.) und ihre Tätigkeit untersteht der Kontrolle der Landesämter für Arbeitsvermittlung.[26]

Für diese Einrichtungen der Berufsberatung außerhalb der Arbeitsämter hat das Reichsamt im

[25] Kellner: Die Zersplitterung der Berufsberatung, in: Arbeitsnachweis in Deutschland, Nr. 11, 1920.

[26] Vgl. E. Schindler: Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Arbeitsnachweisgesetz, in: Arbeit und Beruf, 1922/23, Heft 1, S. 13.

Einvernehmen mit seinem Verwaltungsrat und nach Anhören der Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen die sogenannten „Allgemeinen Grundsätze" vom 12. 5. 1923 aufgestellt. Sie gelten nur für solche Stellen, die sich die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zur Haupt- oder Nebenaufgabe gemacht haben, jedoch nicht für solche, die sie nur gelegentlich ausüben.

Der Name muß den Träger der Beratungsstelle klar erkennen lassen und ebenso den Beruf, in den eine Vermittlung stattfinden soll, um eine Verwechslung mit der öffentlichen Berufsberatung auszuschließen. Vor allem darf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nicht zur Werbung von Mitgliedern für wirtschaftliche, religiöse oder politische Vereine benutzt werden. Die Lehrstellen müssen beruflich, sittlich und gesundheitlich einwandfrei sein.

Die Vermittlungsstellen außerhalb der öffentlichen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, dem Landesamt auf Anfordern Auskünfte über die Lage des Lehrstellenmarktes zu geben und die Zahl der noch offenen Lehrstellen und der nicht untergebrachten Lehrlinge zu melden.

Alljährlich ist dem zuständigen Landesamt von der Tätigkeit im Berichtsjahr (1. Juli bis 30. Juni) Rechenschaft abzulegen. Das Landesamt prüft diese Berichte und übermittelt sie dem Reichsamt.

Die Auflösung von Beratungsstellen, deren Tätigkeit den „Allgemeinen Grundsätzen" nicht entspricht, geschieht auf Veranlassung des Landesamtes.[27] Bereits vom 1. 10. 1922 ab dürfen „Konzessionen" grundsätzlich nicht mehr erteilt, ver-

[27] Vgl. K. Gaebel: Die rechtlichen Grundlagen usw. a. a. O. S. 18 ff.

längert oder übertragen werden; verboten ist die gewerbsmäßige Lehrstellenvermittlung aber erst vom 1. 1. 1931 ab.

Nachdem die Inflationszeit überstanden war, ist der Ausbau der öffentlichen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung rasch vorwärtsgegangen, die Berufsämter haben durch die Tat ihre Überlegenheit und Führerbefähigung bewiesen.

2. Die Neuregelung durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

a) Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung innerhalb der neuen Reichsanstalt.

Am 16. 7. 1927 wurde das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 1922 durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) abgelöst. Damit beginnt ein neues Kapitel in der Geschichte des deutschen öffentlichen Arbeitsnachweises.[28] Nach jahrelangen Vorarbeiten ist gleichsam der Schlußstein in das Gebäude der Sozialversicherungen eingefügt worden. Den früheren Zuständen gegenüber bedeutete die Kommunalisierung des öffentlichen Arbeitsnachweises bereits einen großen Fortschritt. Infolge der inneren Umwandlungen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft genügte die kom-

[28] Auf die Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Vgl. dazu: Böhm, Art. „Arbeitsnachweiswesen" Handw. d. Arbeitswissenschaft. Hrsg. von Fritz Giese, 2. Lief., S. 323 bis 334. Halle 1927. — G. v. Schanz: Die Organisation des Arbeitsmarktes, in: Handbuch der Politik, 1921, S. 406 ff. — Der Arbeitsnachweis in Deutschland. Zeitschrift des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, 7. Jahrg., Oktober 1919—1920. Berlin 1920. — P. Dermietzel: Zur Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in: Arbeit und Beruf, 1927, S. 425.

munale Regelung aber nicht mehr wegen der jeweiligen Beschränkung auf ein verhältnismäßig enges Gebiet und der sich daraus ergebenden Zersplitterung und Uneinheitlichkeit der Leitung. Es ergab sich immer mehr die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des gesamten deutschen Arbeitsnachweiswesens in allen seinen Funktionen, also Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Erwerbslosenhilfe bzw. Arbeitslosenversicherung. Unzulänglichkeiten in der Erwerbslosenfürsorge gaben schließlich den letzten Anstoß zu dem gesetzlichen Umbau. Der öffentliche Arbeitsnachweis wurde aus der Kommunalverwaltung heraus in eine selbständige Reichsanstalt übernommen, und somit wurde durch das Gesetz vom 16. 7. 1927 für organisch zusammengehörende Arbeitsgebiete eine einheitliche Regelung geschaffen.

Berufsberatung (in Verbindung mit Lehrstellenvermittlung) und Arbeitsvermittlung stehen trotz wesentlicher Verschiedenheit in engen wechselseitigen Beziehungen. Während die Arbeitsvermittlung dem Arbeitsmarkt der Gegenwart durch Nachweis von Arbeitsgelegenheit und augenblickliche Zuführung von Arbeitskräften dient, sucht die Berufsberatung auf dem Wege über Berufserziehung und Berufsausbildung auf den künftigen Arbeitsmarkt einzuwirken, man könnte sie als eine Vermittlung auf lange Sicht bezeichnen. Durch ihre Beratungstätigkeit verschafft die Berufsberatung dem Arbeitsnachweis den späteren Stamm der Facharbeiter, erhält aber andererseits auch durch den Arbeitsnachweis einen objektiven Überblick über die allgemeine Arbeitsmarktlage. Dadurch gewinnt das Berufsamt zuverlässige Unterlagen für berufspolitische Maßnahmen wie rechtzeitige Belehrung der Jugendlichen

über aufstrebende und absterbende Berufe, neue Spezialberufe, Ausbildungsverhältnisse in einzelnen Betrieben u. a. m.[29] Arbeitsvermittlung und Berufsberatung verfolgen also gemeinsam das Ziel: der Wirtschaft zu dienen durch rationelle Versorgung des Arbeitsmarktes und gleichzeitig dem Einzelnen zu helfen durch geeignete berufliche Einordnung in das Wirtschaftsleben.

Im Gegensatz zu den Vorschlägen des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages hielt der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstages an einer gemeinsamen Regelung der Organisation und Trägerschaft der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung durch das AVAVG. fest, um dadurch die Einheitlichkeit jeder Arbeitsmarkt- und Berufspolitik zu gewährleisten.[30]

Der Forderung des Städte- und Landkreistages,

---

[29] H. Langenberg: Zusammenarbeit von Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Reichsarbeitsblatt. Nichtamtlicher Teil 1925. S. 140.

[30] Anläßlich der vom Deutschen Städte- und Landkreistag Ende April 1927 in München zusammengerufenen Arbeitsnachweistagung wurde zu dem März-Entwurf des AVAVG. ein Gegenentwurf angenommen, den R. Schindler als ein „Kompromiß aus politischen und — kommunalpolitisch gesehen — sachlichen Gesichtspunkten" bezeichnet. (R. Schindler: Städtetag und Landkreistag zur bevorstehenden Neuregelung der Arbeitsvermittlung, in: Arbeit und Beruf a. a. O. 1927, S. 260 ff.)

Unter dem Druck der parlamentarischen Lage hatten es die Spitzenorganisationen von vornherein aufgegeben, grundsätzlich gegen die Zusammenfassung von Arbeitsnachweiswesen und Arbeitslosenversicherung anzukämpfen. Sie suchten nur noch vor dem drohenden Reichsbürokratismus durch die Zentralisierung, die „historische Zusammenhänge gewaltsam zerreiße und weder den Interessen der Gemeinden und ihren Verdiensten um die Entwicklung des Arbeitsnachweises noch den Interessen der Sache und der Gesamtheit gerecht werde" zu retten, was noch zu retten war. (Max Schlederer: Die Arbeitsnachweistagung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages in München, in: Arbeit und Beruf a. a. O. 1927, S. 369 ff.)

Arbeitsämter und Landesarbeitsämter zu Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts zu machen, wurde nicht entsprochen; diesen Titel erhielt allein die Reichsanstalt.[31]

Mit unerwarteter Schnelligkeit passierte das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit die parlamentarischen Stationen. Nachdem nur in der ersten Lesung des Reichstagsausschusses einige Änderungen vorgenommen worden waren, wurde es am 7. 7. mit mehr als ⅔ der Stimmen vom Reichstag beschlossen und erhielt am 14. 7. die Zustimmung des Reichsrats.

Bei der Überleitung von der bisherigen Organisation zur Reichsanstalt ergaben sich besonders auch hinsichtlich der Abgrenzung der Bezirke der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter allerhand Schwierigkeiten (Verminderung der Zahl der Arbeitsämter um ein Beträchtliches, Übernahme der Angestellten usw.), die nur ganz allmählich beseitigt werden konnten.[32]

Zunächst wurde auf Grund des § 21 AVAVG. das bisherige Reichsamt für Arbeitsvermittlung durch den Reichsarbeitsminister in die neue Reichsanstalt eingegliedert, und zwar mit Wirkung vom 15. 9. 1927 an. Damit trat die Hauptstelle der neuen Reichsanstalt als Träger der Organisation in Wirksamkeit. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung wurden die Landesstellen (Landesarbeitsämter) und die öffentlichen Arbeitsnachweise die Ortsstellen (Arbeitsämter) der Reichsanstalt.

---

[31] Vgl. E. Schindler: Zum Entwurfe eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung. Arbeit und Beruf a. a. O. 1927, S. 371 ff.

[32] Vgl. O. Michalke: Der Übergang zur Reichsanstalt. Arbeit und Beruf, 1927, S. 588/89.

Von den bisher geltenden Bestimmungen über Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung blieben durch Ausführungsverordnungen zum AVAVG. aufrecht erhalten:

Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den Arbeitsnachweisämtern vom 12. 5. 1923 (Reichsarbeitsblatt S. 309) durch die Verordnung über Weitergeltung von Bestimmungen über Arbeitsvermittlung und Berufsberatung vom 28. 9. 1927 (RABl. I S. 441).

Die „Allgemeinen Grundsätze" für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der öffentlichen Arbeitsnachweise vom 12. 5. 1923 wurden in der Verordnung über Geschäftsführung, Gebühren und Beaufsichtigung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung und Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. 9. 1927 (RABl. I S. 437) aufgenommen.

Die Vorschriften über die Verpflichtung der öffentlichen Arbeitsnachweise zur Berichterstattung über Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 25. 5. 1923 (RABl. S. 334) blieben bestehen durch die Verordnung über die Weitergeltung von Bestimmungen über statistische Berichterstattung auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes vom 29. 9. 1927 (RABl. I S. 449).

Das Gesetz selbst ist in neun Abschnitte gegliedert, von denen sich der zweite, die §§ 58—68 umfassend, mit der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung beschäftigt. Weder im Titel des Gesetzes noch in dem der Reichsanstalt ist die organisatorische Neugestaltung mit genügender Deutlichkeit gekennzeichnet. Nur die Aufgaben „Arbeitsvermittlung und Arbeits-

losenversicherung" werden genannt, „Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung" werden nicht erwähnt. Allerdings wäre die an sich schon umständliche Bezeichnung noch verlängert, dafür aber nach außen die Gleichberechtigung dieser Arbeitsgebiete zweifelsfrei festgestellt worden. Der Wunsch, der wiederholt ausgesprochen wurde, auch rein äußerlich die Zugehörigkeit der Berufsberatung durch namentliche Aufführung erkennen zu lassen (Vorschlag von R. Liebenberg, die Bezeichnungen „Arbeits- und Berufsamt", „Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung" usw. einzuführen), ist vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt worden.

In § 1, Abs. 2, Satz 1 des Gesetzes heißt es: „Der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ob." Aus dieser Fassung hat man ableiten wollen, daß die Berufsberatung gewissermaßen nur als ein Anhängsel der Arbeitsvermittlung behandelt werde, daß das Gesetz sie zu den „weiteren", d. h. Nebenaufgaben der Reichsanstalt rechne.[33] Dies trifft aber nicht zu. Die Berufsberatung gehört zu den durch das Gesetz bestimmten Pflichtaufgaben der Reichsanstalt. Durch die Trennung von den Grundaufgaben hat der Gesetzgeber vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß der Berufsberatung ihrer Eigenart entsprechend eine gewisse Sonderstellung eingeräumt wird, die auch dadurch bestätigt wird, daß bei den Arbeitsämtern, den Landesämtern und der Hauptstelle besondere Abteilungen für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung geschaffen werden, die unter fachmännischer Leitung, d. h. unter einer in den praktischen Fragen der Berufsberatung er-

[33] So R. Liebenberg in: Jugend und Beruf. Jahrg. 1927, S. 339.

fahrenen Persönlichkeit stehen.[34] Die betreffende Abteilung beim Arbeitsamt hat sich bei der ratsuchenden Bevölkerung und im Wirtschaftsleben unter der Bezeichnung „Berufsamt" bzw. „Berufsberatungsstelle" leicht eingebürgert.

Den bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern gebildeten Verwaltungsausschüssen gehören Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer, sowie der interessierten und beteiligten öffentlichen Körperschaften als Beisitzer an, und zwar zu je einem Drittel. Die Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer im Verwaltungsausschusse des Arbeitsamtes bestellt der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes, im Verwaltungsausschusse des Landesarbeitsamtes der Vorstand der Reichsanstalt. Als Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschusse des Arbeitsamtes sind Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu bestellen, deren Bezirk zu dem des Arbeitsamtes gehört. Die beteiligten Gemeinden schlagen ihre Vertreter vor, die Bestellung erfolgt durch die gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde.

Als Vertreter kommen Angehörige der entsprechenden Gemeindedezernate: Schul- und Berufsschulwesen, Wohlfahrtspflege, Jugendamt und Gesundheitsamt in Frage. Auf die Beteiligung dieser Behörden, deren Arbeitsgebiet das Tätigkeitsfeld der Arbeitsämter berührt, weist der Reichsarbeitsminister in einem Schreiben an die Länder vom 23. 7. 1927 (IV. 7502/27) ausdrücklich hin.[35] Durch die

[34] Vgl. W. Stets: Die Berufsberatung in der neuen Reichsanstalt. Arbeit und Beruf a. a. O. 1928, S. 42. Ferner: List: Zur Neugestaltung der öffentlichen Berufsberatung innerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in: Arbeit und Beruf 1927, S. 661.

[35] Vgl. W. Stets: Die Berufsberatung in der Reichsanstalt a. a. O. S. 42/43.

Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses wird gewährleistet, daß das Arbeitsnachweiswesen den notwendigen Zusammenhang mit den anderen Zweigen des Wirtschaftslebens, insbesondere mit der Kommunalverwaltung nicht verlieren kann.

Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes werden durch die oberste Landesbehörde bestellt.[36] Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt fünf Jahre.

Gemäß den durch die Ausführungsverordnung zum AVAVG. weiter geltenden „Allgemeinen Bestimmungen" hat die Einberufung eines ehrenamtlichen Beirats aus sachkundigen Personen beim öffentlichen Arbeitsnachweis in der Regel, beim Landesarbeitsamt in jedem Falle zu erfolgen. Die Zusammensetzung dieses Sachverständigenbeirats ist der nach dem ANG. gleichgeblieben. Es wird dabei Vertretern der verschiedensten Richtungen – Arbeitgebern und -nehmern in Handwerk, Handel, Industrie, Land- und Hauswirtschaft, die meistens zugleich auch Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, öffentlichen Körperschaften, Schulen aller Art, Ärzteschaft, Gewerbeaufsicht, Jugendwohlfahrtspflege usw. — die Möglichkeit gegeben, ihren Einfluß auf die Ausgestaltung der öffentlichen Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung geltend zu machen, jedoch besteht dieser Einfluß hauptsächlich in der begutachtenden Tätigkeit des Beirats.[37]

Ist in einzelnen Fragen der Rat engerer Fachkreise erforderlich, so können jederzeit besondere Fachausschüsse herangezogen werden.

---

[36] E. Schindler: Zum Entwurf eines Gesetzes usw. a. a. O. S. 372.

[37] Vgl. Lotte Steinthal: Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach dem neuen Gesetz. Soz. Praxis, Jena 1928, S. 158. Ferner: List: Zur Neugestaltung usw. a. a. O. 1927, S. 661.

Der Einfluß der Frau auf die Organisation der Berufsberatung ist im AVAVG. wiederholt behandelt und sichergestellt worden. Nach § 14 sollen in allen Organen der Reichsanstalt Frauen vertreten sein. Eine der grundlegenden organisatorischen Vorschriften des Gesetzes ist, daß Frauen und Mädchen nach Möglichkeit von Frauen beraten und vermittelt werden sollen. (§ 61 AVAVG.) Die daraus gezogene Folgerung, Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für Frauen in einer Abteilung unter weiblicher Leitung zusammenzufassen — ausgehend von dem Gedanken, „daß der Mensch mehr sei als das Fach, folglich die Eigenart des Geschlechtes eine übergeordnete Bindung darstelle über die des Faches" — übersieht, daß die Arbeit in der Berufsberatung ihrem Wesen nach anders ist als die in der Arbeitsvermittlung.[38] Die Durchführung der berufsökonomischen Aufgaben und die besondere Stellung der Berufsberatung innerhalb der Arbeitsämter bedingen immer ein gemeinsames, einheitliches Vorgehen, eine Trennung von der männlichen Berufsberatung würde der Frauenabteilung zwar eine größere berufliche Selbständigkeit verschafft haben, der Sache selbst hätte sie nur schaden können, denn rein organisatorisch gesehen sind die Probleme der Berufsberatung der männlichen und der weiblichen Jugend die gleichen.[39] In diesem Sinne ist auch die Entscheidung in der praktischen Durchführung der Organisation der Berufsberatung gefallen.

Eine einseitige Beschränkung auf die Ver-

---

[38] Margarete Thomae: Der Aufbau des Arbeitsamtes. Arbeit und Beruf, 1928, S. 519. Vgl. dazu: Hildegard Hoffmann: ebenda S. 353 ff. und Charlotte Anders, ebenda S. 386 ff.

[39] Vgl. Walter Stets: Die Berufsberatung in der Reichsanstalt a. a. O. S. 43.

sicherungsberechtigten kommt nicht in Frage. Die Berufsberatung behält auch nach der Einbeziehung in das AVAVG. ihren umfassenden Charakter. Das Gesetz verleiht grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Berufsberatung und Vermittlung von Lehrstellen durch die Reichsanstalt für:

1. alle Jugendlichen männlichen und weiblichen Geschlechts unter 18 Jahren und deren gesetzliche Vertreter,
2. Personen aller Altersstufen, die neu in das Berufsleben eintreten, oder
3. die ihren Beruf wechseln wollen,
4. jeden, der in Fragen der Berufsausbildung und -fortbildung Rat sucht,
5. Unfallverletzte aus der Unfallversicherung,
6. Arbeitslose, deren berufliche Eignung in Zweifel steht.

Auf Arbeitgeberseite besteht ein Rechtsanspruch für alle, die Lehrlinge, Anfänger, Volontäre, Beamtenanwärter usw. suchen.[40]

Die Besorgnis auf seiten vieler Berufsberater, daß durch die Verbindung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der Jugendlichen mit der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Erwachsenen ihr bisheriger Aufgabenkreis ungünstig beeinflußt werden könnte, hat sich nicht bewahrheitet. Man fürchtete, daß die jugendpflegerische Seite der Berufsberatung Schaden leiden könnte, daß die Verbindung mit den gemeindlichen Einrichtungen, mit Schule, Berufsschule,

[40] Aus der Praxis der Berufsberatung. Hrsg. von Klemm und Fiedler a. a. O. S. 186.

Jugend- und Gesundheitsämtern gelockert würde. Ferner dürfe man nicht übersehen, daß die Bindung der Berufsberatung an die Einnahmen der finanziell arg bedrängten Arbeitslosenversicherung auch ihre Schattenseiten hätte. Alle diese Besorgnisse wurden auf der Meißener Berufsberater-Konferenz 1927 deutlich zum Ausdruck gebracht.[41] Sieht man die Berufsberatung jedoch unter dem weiteren Gesichtspunkte des zukünftigen Arbeitsmarktes, so ist es durchaus berechtigt, sie in engster Verbindung mit der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchzuführen. Im Interesse der Volkswirtschaft liegt es, die Jugendlichen ihrer Eignung und Neigung entsprechend beruflich einzugliedern und sie durch Heranbildung zu leistungsfähigen Arbeitskräften möglichst vor zukünftiger Arbeitslosigkeit zu schützen. Es handelt sich also bei Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung lediglich um verschiedene Formen der Bewirtschaftung des Arbeitsmarktes, die zusammengehören. Mit sozialpolitischen Mitteln allein läßt sich das Maß der in der Wirtschaft liegenden Arbeitsgelegenheit nicht entscheidend beeinflussen, Arbeit zu schaffen muß den öffentlichen und privaten Arbeitgebern überlassen werden, aber das Angebot von Arbeitskräften kann beeinflußt werden, d. h. es kann durch umsichtiges Lenken der Berufswahl dafür gesorgt werden, daß sich die Berufsanwärter möglichst den Berufen zuwenden, für die sie an sich geeignet sind, und in denen mutmaßlich in Zukunft Arbeitsgelegenheit in hinreichendem Maße vorhanden sein wird. So wird durch die Berufszuführung der Jugendlichen

[41] Vgl. Rich. Liebenberg: Die Gestaltung der Berufsberatung innerhalb der gesetzl. Neuregelung der öffentl. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in: Soz. Praxis 1927, Nr. 26, S 648.

der künftige Umfang und Grad der Arbeitslosigkeit der Erwachsenen mitbestimmt.[42]

b) Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt.

Von Anfang an hielt es die Gesetzgebung für unzweckmäßig, der öffentlichen Berufsberatung eine Monopolstellung einzuräumen. Kann die Berufsberatung in besonderen Verhältnissen auf absehbare Zeit durch andere als öffentliche Einrichtungen besser ausgeübt werden, so ist es nur recht und billig, daß sie durch jene Einrichtungen geschieht.[43] Was sich im Laufe der Jahre bewährt hatte, sollte in der bisherigen Weise erhalten bleiben, die Weiterentwicklung sich den besonderen örtlichen oder persönlichen Verhältnissen anpassen. Denn gerade bei dem individuellen Charakter der Berufsberatung ist es möglich, daß eine Maßnahme, die im Norden Deutschlands erfolgreich ist, in gleicher Weise im Süden durchgeführt, den Kostenaufwand nicht einmal rechtfertigt. Außerdem ist Berufsberatung in weitem Ausmaße Vertrauenssache, Persönlichkeitsfrage. Unter Umständen hat also die private Initiative mehr Aussicht auf Erfolg, und die öffentliche Berufsberatung ist ja nicht Selbstzweck, sondern will der Jugend und der Wirtschaft dienen.[44] Durch die Fassung des § 51 AVAVG. sollte die öffentliche Berufsberatung aber angespornt werden, so zu

---

[42] Vgl. Held: Arbeit und Beruf a. a. O. 1928, S. 54. Ferner: Reichsarbeitsblatt, Nichtamtl. Teil, 1925, Nr. 8, S. 137—140.

[43] Vgl. § 51 AVAVG. v. 16. 7. 1927.

[44] Vgl. Käthe Gaebel: Der Ausbau der Berufsberatung im Rahmen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in: Arbeit und Beruf a. a. O. 1928, S. 576.

arbeiten, daß keine andere Einrichtung diese Aufgabe besser erfüllen kann als eben das Berufsamt.[45]

Zum ersten Male wurden, wie bereits oben angeführt, alle — also auch die nichtöffentlichen Einrichtungen, die sich mit Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung befaßten, durch das ANG. vom 22. 7. 1922 einer einheitlichen Aufsicht, und zwar der des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, unterstellt. Weder Fortführung noch Neugründung eines gewerbsmäßigen oder nichtgewerbsmäßigen Berufsberatungs- und Lehrstellenvermittlungs-Betriebes wurde durch die „Allgemeinen Grundsätze" verboten oder sonderlich erschwert.

Das AVAVG. vom 16. 7. 1927 gestattet den nichtgewerbsmäßigen Beratungsstellen außerhalb der Reichsanstalt ihre Tätigkeit nach wie vor, die gewerbsmäßige Ausübung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dagegen ist durch § 57 AVAVG. ab 1. 10. 1927 verboten, für einzelne Gewerbezweige konnte sie sogar schon vorher untersagt werden.

Als Kennzeichen der „gewerbsmäßigen" Berufsberatung ist beabsichtigte, wiederholte Ausübung und — damit verbunden — beabsichtigter Gewinn anzusehen. Ein Vorliegen dieser Absicht genügt bereits, um eine Gewerbsmäßigkeit zu konstituieren, die sogar strafbar ist. Völlig gleichgültig ist es dabei auch, ob der Gewinn für eigen- oder gemeinnützige Zwecke verwandt wurde. Gewerbsmäßige Berufsberatung wird auch dann angenommen, wenn der aus ihrem Betrieb gezogene Gewinn ein indirekter ist. Als Beispiel führt Fischer den Leiter

[45] Vgl. Walter Stets: Die Berufsberatung in der Reichsanstalt a. a. O. S. 43.

einer kaufmännischen Privatschule an, der kostenlos Berufsrat erteilt, um bei dieser Gelegenheit möglichst viele der Ratsuchenden zum Besuch seiner Schule zu veranlassen und dessen Gewinn dann in den auf diese Weise vermehrten Schuleinnahmen liegt.[46] Dagegen wird nicht als gewerbsmäßige Berufsberatung angesehen, wenn z. B. ein außerhalb der Reichsanstalt stehendes psychologisches Institut für die Durchführung seiner Berufseignungsprüfungen Gebühren erhebt, vorausgesetzt, daß diese Gebühren nicht über die Deckung der entstandenen Unkosten hinausgehen.[47]

Bis zur Aufhebung der gewerbsmäßigen Lehrstellenvermittlung galten für sie gemäß § 68 AVAVG. dieselben Vorschriften wie für die gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung.

Für die nichtgewerbsmäßigen Berufsberatungs- und Lehrstellenvermittlungsbüros, die unter Aufsicht der Zentralstelle weiter geführt werden dürfen, sind die näheren Bestimmungen in der bereits erwähnten, vom Reichsarbeitsminister nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Reichsanstalt erlassenen Verordnung über Geschäftsführung, Gebühren und Beaufsichtigung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt vom 29. 9. 1927 ausgeführt. Sie entsprechen im wesentlichen den „Allgemeinen Grundsätzen“ vom 12. 5. 1923. Die Aufsicht der Reichsanstalt erstreckt sich auf die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit dieser Einrichtungen.

[46] Vgl. Wilhelm Fischer: Einrichtungen der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt, in: Arbeit und Beruf a. a. O. 1928, S. 133/134.

[47] W. Stets: Die Berufsberatung in der Reichsanstalt a. a. O. S. 44.

Der Gesichtspunkt der Unparteilichkeit muß in jedem Falle gewahrt bleiben. Daher hat das Gesetz den Organisationen parteipolitischer Art die Ausübung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung untersagt. (§ 59 AVAVG.)

Unerläßliches Erfordernis ist die Bestellung sachkundiger Personen. Der Wirkungskreis ist auf die Beratung bestimmter Berufs- und Personengruppen beschränkt, andere Ratsuchende müssen an die zuständigen Arbeitsämter verwiesen werden. Offene Lehrstellen, die nicht besetzt werden können, sind zum Ausgleichsverkehr zu melden. Außerdem besteht die Pflicht, einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Im Gegensatz zur öffentlichen Berufsberatung, die grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt wird (§ 60 AVAVG.), dürfen die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt Gebühren erheben, aber nur bis zu einer Höhe, die durch die eigenen Unkosten gerechtfertigt ist.[48]

Neugründungen nichtgewerbsmäßiger Berufsberatungs- und Lehrstellenvermittlungsbüros können durch den Verwaltungsausschuß des zuständigen Landesarbeitsamtes gestattet werden (§ 51 AVAVG.), allerdings nur unter gewissen einschränkenden Bedingungen, um Einrichtungen, die lediglich um der Eignungsprüfungen willen oder ausschließlich auf Grund von Eignungsprüfungen Berufsberatung ausüben wollen, nicht zuzulassen. Es geschieht dies zum Schutze der jugendlichen Ratsuchenden, denn es wird dadurch verhindert, daß ein Berufsrat erteilt wird ohne Zugrundelegung von Schulbeobachtungen und ärztlichem Gutachten und ohne Rücksicht darauf, daß zufällige äußere Umstände, Indispositionen

[48] Vgl. List: Zur Neugestaltung usw. a. a. O. S. 663.

usw. das Resultat der einmalig vorgenommenen psychotechnischen Eignungsprüfung erheblich beeinflussen können. Anträge von Privatpersonen haben daher kaum Aussicht auf Genehmigung, sondern nur solche von Arbeitgeber-, Arbeitnehmer-, Religions- oder Wohlfahrtsvereinigungen und Berufsvertretungen. Da diese Interessenteneinrichtungen aber an eine bestimmte wirtschaftliche Richtung oder eine bestimmte Weltanschauung gebunden sind, können sie nicht in gleicher Weise objektiv arbeiten wie die Berufsämter, die ihrem Charakter nach für einen weit größeren Kreis von Ratbedürftigen sorgen können.[49]

Haupterfordernis für die Genehmigung einer Neugründung ist die Tatsache, daß die beabsichtigte Einrichtung auf absehbare Zeit für einen nennenswerten Teil der ratsuchenden Personen die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zweckdienlicher ausüben wird als die öffentlichen Anstalten. (§ 51 AVAVG.) Der Nachweis dieser Tatsache wird, was die Berufsberatung anbetrifft, bei dem heutigen Stand der Organisation der öffentlichen Stellen nur in den seltensten Fällen erbracht werden. Leichter ist dies hinsichtlich der Lehrstellenvermittlung der Fall, da es wirtschaftlichen Organisationen jeder Art (z. B. Handwerkskammern, Innungen usw.) wegen der engeren Fühlung mit ihren Mitgliedern heute noch leichter möglich ist, über freiwerdende Lehrstellen unterrichtet zu sein als den Berufsämtern der Reichsanstalt, da die Meldung freier Lehrstellen an die Berufsämter bisher nicht erzwungen, sondern nur durch besondere Vereinbarungen erreicht werden kann.

Handelt es sich bei der Beratung eines Jugend-

[49] Vgl. Lotte Steinthal: Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung usw. a. a. O. S. 159.

lichen um die Beurteilung einer besonders ausgesprochenen — z. B. künstlerischen — Begabung, so ist es zweckdienlich, den Betreffenden der Beratungsstelle der zuständigen Fachvereinigung zuzuführen, die in dem speziellen Falle der Beratung für eine ganz bestimmte Berufsgruppe der öffentlichen Beratungsstelle überlegen ist. Bei dieser „Fachberatung" durch Berufsvereine oder gesetzliche Berufsvertretungen (Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern) findet lediglich Erteilung von Auskunft und Rat in Angelegenheiten eines bestimmten Faches statt; es handelt sich also um eine Art Laufbahnberatung für dieses Fach. Die „Fachberatung" der Berufsvereinigungen usw. fällt als Ausnahme nicht unter die Vorschriften über die nichtgewerbsmäßigen Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt, untersteht also auch nicht der Aufsicht der Reichsanstalt, es sei denn, es würde etwa durch gleichzeitige Verbindung mit Lehrstellenvermittlung die Grenze zwischen „Fachberatung" und „Berufsberatung" überschritten.[50]

Im allgemeinen sollten die „Fachberatungsstellen" vom Publikum immer erst dann in Anspruch genommen werden, wenn bereits eine eingehende allgemeine Beratung durch das Berufsamt stattgefunden hat.

Die Überführung von Berufsberatungsstellen in die Reichsanstalt unter teilweiser oder vollständiger Übernahme ihrer Einrichtungen und vor allem ihres statistischen Materials, z. B. Listen der Ratsuchenden, der Lehrstellenangebote und -gesuche kann durch

[50] Vgl. W. Fischer: Einrichtungen der Berufsberatung usw. a. a. O. S. 134. — Ferner: W. Stets: Die Berufsberatung in der Reichsanstalt a. a. O. S. 43/44 und Lotte Steinthal: Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung usw. a. a. O. S. 159.

den Vorstand der Reichsanstalt veranlaßt werden. Und zwar kann dies sowohl freiwillig auf Antrag der betreffenden nichtgewerbsmäßigen Beratungsstelle als auch zwangsweise auf Antrag des die Aufsicht führenden Landesarbeitsamtes erfolgen, um so zwecklose oder zweckwidrige Einrichtungen auf dem Arbeitsmarkt auszuschalten. Die Schließung an Stelle einer Übernahme kann vom Vorstand der Reichsanstalt angeordnet werden, wenn sie mit mindestens zwei Drittel Mehrheit beschlossen wird. Diese Anordnung kann auf Grund einer Beschwerde durch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt oder als höchster Aufsichtsinstanz durch den Reichsarbeitsminister rückgängig gemacht werden.[51]

Überschaut man noch einmal die Regelung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt, so kann man zusammenfassend feststellen, daß durch die Bestimmungen des AVAVG. eine Gewähr dafür geboten wird, daß eine gewissenlose Ausnutzung der Berufsratsuchenden unmöglich ist. Vor allem geschieht dies durch den Ausschluß der gewerbsmäßigen Vermittlungsstellen.

II. AUFGABEN DER BERUFSBERATUNG.

1. Die beiden Hauptfunktionen der Berufsberatung.

a) Die sozialpädagogische Aufgabe.

Die Arbeit der öffentlichen Berufsberatung steht unter einer doppelten Zweckbestimmung. Ihre Aufgabe ist es, eine Verbindung der Belange des Menschen mit denen der Wirtschaft, die Synthese von Mensch und Arbeit herzustellen. Es wäre falsch, die Berufsberatung nur unter pädagogischen Gesichts-

[51] W. Stets: Die Berufsberatung in der Reichsanstalt a. a. O. S. 43/44.

punkten sehen und ausüben zu wollen, aber es wäre ebenso einseitig, arbeitsmarktpolitische Rücksichten allein in den Vordergrund zu stellen. Beides muß vielmehr zusammenwirken, wenn ein Erfolg für Jugend und Wirtschaft erzielt werden soll.

Der Jugendliche ist in erster Linie als Lernender und Erziehungsbedürftiger und nicht lediglich als Arbeitskraft zu betrachten und zu behandeln, wenn Berufsberatung mehr sein will als eine bloße, auf wirtschaftlichen Nutzen gerichtete Lehrstellenvermittlung. Aufgabe der öffentlichen Berufsberatung ist es also, die Arbeit der Erziehungsgemeinschaften Haus und Schule vollenden zu helfen, den Jugendlichen aus dem Leben der Schule in das Arbeitsleben des Berufs, aus der engen Haus- und Schulgemeinschaft in die große soziale Gemeinschaft hinüberzuführen.

Diese Aufgabe kann das Berufsamt nur in engster, dauernder Zusammenarbeit mit den am Wohle der Jugendlichen interessierten Kreisen erfüllen.

Die restlose Erfassung des jugendlichen Nachwuchses ist nur mit Hilfe der Schule möglich. Wichtiger jedoch als die zahlenmäßige Erfassung ist dem Berufsamt die Mitarbeit der Schule durch berufspädagogische und berufskundliche Unterrichtung. Der Schule fällt also der vorbereitende Teil der Aufgabe zu. Dazu gehört auch die gewissenhafte Ausfüllung der vom Berufsamt der Schule zugestellten Schülerpersonalbogen. In der kurzen Zeit, die dem Berufsberater für eine Aussprache zur Verfügung steht, ist es kaum möglich, die Persönlichkeit des Ratsuchenden in dem Maße zu erfassen, wie es zur Erteilung eines begründeten Rates erforderlich ist. Der Lehrer dagegen hat durch Jahre hindurch Ge-

legenheit, die Schüler zu beobachten und ihre geistige und körperliche Entwicklung zu verfolgen. In richtiger Weise gesammelt sind diese Beobachtungen ein unschätzbares Hilfsmittel, um ein Urteil über die mutmaßliche Berufseignung zu erleichtern.[52]

Die eigentliche Berufsberatung und Berufszuweisung aber steht außerhalb des Pflichtenkreises der Schule. Das wurde wiederholt in den verschiedenen amtlichen Erlassen betont, die eine klare Scheidung der Zuständigkeit durchführten. (Erlaß des Unterrichtsministers vom 28. 3. 1918: „Die eigentliche fachliche Beratung ist den Berufsämtern zu überlassen." Erlaß des Handels- und Unterrichtsministers vom 18. 3. 1919: „Die Schule hat die Arbeit der Berufsämter nach Kräften zu fördern." Die Verordnung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 26. 2. 20 verpflichtete die Schule offiziell zur Mitarbeit bei der Durchführung der Berufsberatung. Es wird ihr ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, mehr als dies bisher geschehen sei, „die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen ihrer Schüler zu beobachten und diese Beobachtungen zu sammeln". In einem Ministerialerlaß vom 11. 12. 26 wird ausdrücklich betont, daß die Schulen sich der Lehrstellenvermittlung grundsätzlich zu enthalten und Angebote von Lehrstellen den Berufsämtern zu übermitteln haben. Die Schulen werden „erneut darauf hingewiesen, mit den Berufsämtern aufs engste zusammenzuarbeiten".)

Die fachliche Einzelberatung erfolgt durch das

[52] Vgl. Max Lobsien: Seelenkundliche Beobachtungen in der Schule. Arbeit und Beruf 1927, S. 336 ff. Ferner: Weber, Zeitschr. für pädagogische Psychologie und experimentelle Pädagogik, 1923.

Berufsamt,[53] denn Berufsberatung, d. h. Beratung über Berufe und Zuraten zu Berufen kann nur derjenige verantwortlich ausüben, der durch Eigen- oder Fremdbeobachtung die Persönlichkeit des Berufsuchenden kennt, der aber auch genau Bescheid weiß:

„1. über sämtliche in Frage kommenden Berufsmöglichkeiten,
2. innerhalb der Berufsmöglichkeiten über jeden einzelnen Spezialberuf nach körperlichen und geistigen Anforderungen, nach Gang, Dauer und Kosten der Ausbildung, nach Fortbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten usw.,
3. über die äußere Schichtung und die innere Struktur der Wirtschaft, über die gegenwärtige Arbeitsmarktlage und die Aufnahmefähigkeit der einzelnen Berufe für jugendlichen Nachwuchs,
4. über die voraussichtlichen künftigen Entwicklungstendenzen der einzelnen Berufe — ob beharrend, aufsteigend oder absteigend — sowie über die mutmaßlichen wirtschaftlichen Aussichten."[54]

Ein nur oberflächliches Wissen genügt nicht, kann nur Schaden anrichten. Daher muß der Berufsberater eine durch Erfahrungen und systematische Weiterarbeit geschulte Persönlichkeit sein. Er muß außerdem über ein großes Maß von jugendpsychologischem Einfühlungsvermögen verfügen, denn es muß ihm gelingen, das Vertrauen des jugendlichen

---

[53] Über den Gang der Beratung siehe Rich. Liebenberg: Berufsberatung, Methode und Technik. Ein Handbuch für die Praxis. Leipzig 1925. Die dort beschriebene Methode hat sich aus der Praxis ergeben.

[54] Alex Menne: Die Berufsberatung in der neuen Reichsanstalt, in: Arbeit und Beruf 1928, S. 500.

Ratsuchenden zu gewinnen. Seine Aufgabe besteht darin, den Berufsrat auf den tatsächlich gegebenen Grundlagen aufzubauen. Dabei zeigt sich seine größte Kunst darin, daß er nachhaltigst auf den jungen Menschen einwirkt, ohne doch dabei das Verhältnis zwischen Neigung und Anlagen einerseits und den Berufen und ihren Anforderungen andererseits zu verschieben.[55] Der schulentlassene Jugendliche soll nicht in einen Beruf hineingedrängt werden, den er unbeeinflußt nicht wählen würde.

Das Berufsamt beginnt seine Arbeit an den zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen bereits während des Schuljahres durch Vorträge, die die jungen Menschen zum rechtzeitigen Nachdenken über die Berufswahl anregen und ihnen gleichzeitig einen allgemeinen Überblick über die bestehenden Berufsmöglichkeiten geben sollen, um eine Versteifung der Wünsche auf ganz wenige Berufe zu verhindern. Durch rege Propaganda, Artikel in Zeitungen und Zeitschriften, Vorträge bei Elternabenden, Verteilung von Merkblättern usw., werden die Eltern und Erziehungsberechtigten auf die Bedeutung der Berufswahl und Berufsausbildung hingewiesen und zum Besuch der Beratungsstellen aufgefordert.

Den Ansatzpunkt der eigentlichen berufsberaterischen Tätigkeit bildet in jedem Falle der Berufswunsch, ganz unabhängig davon, ob er berechtigt ist oder nicht, denn er stellt die erste gedankliche Verbindung dar zwischen Schule und Berufsleben.[56]

---

[55] Vgl. Aus der Praxis der Berufsberatung a. a. O. S. 222.

[56] Spranger nennt drei Stadien der Entwicklung: 1. die kindlichen Berufsträume, 2. die jugendlichen Berufspläne und 3. die ersten konkreten Berufserfahrungen. Eduard Spranger: Psychologie des Jugendalters, 14. Aufl., Leipzig 1931, S. 238. — Vgl. W. Hische: Der Berufswunsch als Ansatzpunkt der Arbeit des Berufsberaters. Arbeit und Beruf, 1927, S. 201 ff.

Untersucht man die Begründung des Berufswunsches näher, so stellt sich bald heraus, daß er nur selten mit persönlicher Eignung und Neigung übereinstimmt, der Ausdruck eines inneren „Berufenseins" ist. Der aus der Volksschule entlassene Vierzehnjährige steht in der Regel noch halb als Kind vor der Berufswahl. Sein Urteil ist nicht reif genug, um nur entfernt die Sachlage zu überschauen, er ist auch noch nicht selbständig genug, um sich dem Willen und der Suggestion seiner Berater zu entziehen. Durch die Trennung von Heim und Arbeitsplatz schwand für den Jugendlichen die Möglichkeit, in einen Beruf gewissermaßen hineinzuwachsen, eigene Neigungen und Kräfte mit den Anforderungen eines Berufes zu messen, Licht- und Schattenseiten einer Tätigkeit kennenzulernen, die ein Leben lang die eigene werden soll.

Einen ungeheuren Einfluß übt die Suggestion durch Klassenkameraden auf die Gestaltung des Berufswunsches der jugendlichen Anwärter aus. So läßt sich in den Volksschulen häufig eine klassenweise Hinneigung zu bestimmten Berufen feststellen unter unbedenklicher Nichtachtung der Eignungsfrage. Kennzeichnend für die kleine Anzahl von Berufsmöglichkeiten, die überhaupt in Betracht gezogen wird, ist eine Statistik der Berufswünsche der Kölner Volks- und Mittelschüler für 1924, nach der allein zwei Drittel der männlichen Berufsanwärter die fünf begehrtesten Berufe des Schlossers, Schreiners, Mechanikers, Elektrikers und Kaufmanns wählten. Ähnliche Ergebnisse wies die Reichsstatistik von 1925/26 auf.[57] Dadurch erfolgt ein Zusammendrängen bei einzelnen Berufen, bei denen schließlich

[57] Vgl. K. Gaebel: Berufsberatung, Wesen usw. a. a. O. Sp. 821 ff.

nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden sind, während an anderen Stellen des Arbeitsmarktes ein Mangel an Nachwuchs eintritt. Die völlig unbeeinflußte Berufswahl trägt also den tatsächlichen Verhältnissen des Arbeitsmarktes nicht genügend Rechnung.

Auch bei der Wahl der Lehrstelle sind, wie die Erfahrung lehrt, meist rein persönliche und zufällige Beziehungen der Eltern maßgebend, die sich auf Wirtshaus-Bekanntschaften, Geschäftsverbindungen, verwandtschaftliche und freundschaftliche Rücksichten gründen.[58]

Für die Absolventen der höheren Schulen ist die Berufswahl durch das herrschende Berechtigungswesen künstlich, aber unbedingt vorausbestimmt. Um nur ein Beispiel zu nennen: in Berlin wurden Ostern 1930 etwa 1000 Abiturientinnen entlassen. Die ganz beschränkte Aufnahmefähigkeit der pädagogischen Akademien, der Berufsschul-Lehrerinnenseminare, der Bibliothekarinnen-Ausbildung, der mittleren Laufbahnen bei den Behörden ergaben einen zwangsläufigen Zustrom zu den Universitäten.[59] Die Entscheidung für den Beruf ist also in diesen Fällen zum großen Teil bereits vorweggenommen durch die Wahl der Schulart.

Die Folgen einer nicht durch „inneres Berufensein" bedingten Berufswahl sind in den meisten Fällen Berufsnot und -unruhe, Berufswechsel, berufliches Versagen und Berufsverdrossenheit.[60]

---

[58] Konrad: Bedeutung und Organisation der Berufsberatung für die schulentlassene Jugend. München 1918, S. 6.

[59] E. Hintze in: Die Kultur der Frau a. a. O. S. 167.

[60] Vgl. Franziska Kern-Müller: Berufswahl und Berufsberatung, in: Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, i. A. d. Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin, hrsg. v. A. Kühne, Leipzig (Quelle u. Meyer) 1922, S. 58.

Aufgabe der Berufsberatung ist es nun, dem Jugendlichen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln — durch psychologische Beratung[61] und psychotechnische Eignungsfeststellung — bei der Entscheidung in der Berufswahl behilflich zu sein. Zieht man dabei in Betracht, daß nicht jeder Mensch eindeutig für einen Beruf bestimmt ist, sondern daß für den normal Begabten ohne bestimmte Neigung und ausgesprochene Talente verschiedene Berufe offenstehen, so ergibt sich eine neue Einstellung gegenüber den Berufswünschen. Innerhalb derjenigen Berufe, für die der Jugendliche geeignet erscheint, kann der Berufsberater eine weitere Auslese nach den Grundsätzen der Berufspolitik treffen. Der Schwerpunkt der zu berücksichtigenden Faktoren wird dabei von der Neigung auf die körperliche und geistige Berufseignung verlegt.

Um die körperliche Berufseignung feststellen zu können bedarf der Berufsberater der Mitarbeit des Arztes, für den außer der allgemeinen ärztlichen Vorbildung die Kenntnis der Berufskunde, der Gewerbephysiologie, d. h. der mit der Ausübung bestimmter Berufe verbundenen normalen Inanspruchnahme des Organismus und der Gewerbepathologie, d. h. der durch die Ausübung der Berufstätigkeit entstehenden Gesundheitsschädigungen unerläßlich ist. In der Hauptsache ist die Tätigkeit des Arztes in der Berufsberatung vorbeugender Natur. Er soll diejenigen Jugendlichen, die durch ihre Beschäftigung in gewissen Berufszweigen benachteiligt oder gesundheitlich geschädigt werden können, von diesen fernhalten.

[61] Auch die sogen. „Tiefenpsychologie", d. i. der Teil der angewandten Psychologie, der auf die Erkenntnis der unterbewußten Vorgänge gerichtet ist, kommt hierbei zur Anwendung.

Wichtig ist auch ein gutes Hand-in-Hand-Arbeiten mit Jugend- und Wohlfahrtsämtern, mit deren Hilfe es oft gelingt, schwächlichen Jugendlichen vor dem Eintritt in eine Lehre noch einen Kur- oder Erholungsaufenthalt zu ermöglichen.[62]

Die öffentliche Berufsberatung begnügt sich nicht mit der bloßen Zuweisung zu einem bestimmten Beruf, sondern sie ebnet auch den Eintritt in denselben durch die Vermittlung in beruflich, gesundheitlich und sittlich einwandfreie Lehrstellen. Der Berufsberater muß also die Arbeits-, Schul-, Freizeit- und Lohnverhältnisse in den großen und kleinen, in den ländlichen und städtischen Betrieben kennen, um je nach der Persönlichkeit des Berufsuchenden die geeignete Vermittlung vornehmen zu können.[63] Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung gehören eng zusammen. „Eine Lehrstellenvermittlung ohne vorhergehende Berufsberatung und Eignungsfeststellung ist ein Unding, und einer Berufsberatung ohne nachfolgende Lehrstellenvermittlung fehlt die letzte Krönung.[64] Denn was nützt einem Jugendlichen der psychologische Rat, irgendeinen Beruf zu

---

[62] In der sogenannten Jugendgerichtshilfe liegt ein Berührungspunkt zwischen Jugendfürsorge und Berufsberatung. In den bei den Jugendgerichten anhängigen Strafsachen zeigt sich vielfach, daß die straffällig gewordenen Jugendlichen gerade infolge verfehlter Berufswahl oder falscher Einstellung zum Berufsleben asozial geworden sind. Eine entsprechende Berufsberatung und Vermittlung beim Wiedereintritt in das Berufsleben ist unbedingt notwendig, wenn die Fürsorgemaßnahmen der Jugendgerichtshilfe nicht versagen sollen.

[63] Dadurch unterscheidet sich die Berufsberatung von der Arbeitsvermittlung, die im allgemeinen über die vermittelten Stellen keine Kontrolle zu führen braucht.

[64] Alex Menne: Berufsberatung in der neuen Reichsanstalt. Arbeit und Beruf 1928, S. 502 ff.

ergreifen, wenn er keine Möglichkeit hat, in diesen hineinzukommen?

In welchem Maße die Lehrstellensuchenden der amtlichen Vermittlung ihr Vertrauen entgegenbringen, läßt sich an einem Beispiel zeigen. In Breslau wurden Ostern 1930 aus den Volksschulen 2896 Knaben und 2760 Mädchen, insgesamt also 5656 Jugendliche entlassen, von denen 2028 Knaben und 1168 Mädchen, also 3196 Jugendliche, das sind 57 Prozent, die Hilfe des Berufsamtes in Anspruch nahmen. Die meisten von ihnen konnten in geeignete Lehrstellen vermittelt werden.

Auch über die Lehrstellenvermittlung hinaus betreut das Berufsamt seine Schützlinge durch nachgehende Berufspflege, Bewährungsfürsorge, soweit nicht besondere Stellen dafür in Frage kommen. Durch persönliches Aufsuchen der Lehrstellen überzeugt sich der Berufsberater von dem Fortgang der Ausbildung, und im Bedarfsfalle sucht er zwischen Lehrmeister und Lehrling zu vermitteln. Wichtig — im Sinne der nachgehenden Berufspflege — ist auch ein gutes Zusammenarbeiten mit den Berufsschulen, besonders in den Fällen, in denen ein Berufswechsel der Jugendlichen während der Berufsschulzeit geboten erscheint. Auch über Ausbildungsverhältnisse und freiwerdende Lehrstellen in einzelnen Betrieben kann die Berufsschule Auskunft geben. Mit der Sorge für das berufliche Schicksal der Beratenen verbindet das Berufsamt eine Kontrolle über die Bewährung der eigenen Arbeit.[65] So erschöpft sich der Dienst der öffentlichen Berufs-

[65] Vgl. K. Gaebel: Die rechtliche Grundlage der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung in: 32. Sonderheft a. a. O., S. 15; ferner Franziska Müller: Zur Organisation der Berufsberatung in Deutschland, in: Angewandte Psychologie 1920, I., S. 120.

beratung am Ratsuchenden nicht in einer einzigen Beratungsstunde, wie das vielfach angenommen wird, sondern er stellt ein ganzes System dar von Maßnahmen, die der Erziehung der Jugend für ihre Berufstätigkeit dienen.

In Verbindung mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung nimmt das Berufsamt sich ferner der Jugendlichen an, die als ungelernte Arbeiter (-innen) in das Wirtschaftsleben eintreten wollen. In diesen Fällen gilt es, die Möglichkeit zu erwägen, ob nicht doch — eventl. mit einer Lehrlingsbeihilfe — eine Lehre durchgehalten werden kann. Ist das nicht möglich, so bemüht sich das Berufsamt, unter dem Gesichtspunkt der richtigen Kräfteverteilung, auch die ungelernten Jugendlichen durch individuelle Beratung dem Wirtschaftsleben planmäßig einzuordnen. Dabei kommt sehr viel auf die Wahl der Arbeitsstelle an, da die Arbeitgeber die jugendlichen Hilfsarbeiter häufig nur ausnützen, ohne sich ihrer erzieherischen Pflichten bewußt zu sein: und gerade die ersten schlechten Erfahrungen im Berufsleben können der Grund sein für eine dauernde negative Einstellung zum Arbeitgeber und zur ehrlichen Erwerbsarbeit überhaupt.[66]

Um durch Fernhalten der jüngsten Altersklassen vom Arbeits- und Lehrstellenmarkt die Lage für die älteren arbeitslosen Jugendlichen günstiger zu gestalten, schlug man die Einführung eines sogenannten „Berufsvorbildungsjahres" vor. Dabei handelt es sich weder um ein weiteres Schuljahr im pädagogischen Sinne, noch um ein Berufsausbildungsjahr im Sinne einer Lehre, sondern um eine „Vorbereitungszeit mit dem Ziele der Berufsfindung

[66] Vgl. Johanna Ernst: Ungelernte Jugend und Berufsberatung. Arbeit und Beruf 1929, S. 7 ff.

und Berufsfähigkeitsbestimmung".[67] Im Verlaufe dieses Jahres soll dem Berufsanwärter die Gelegenheit gegeben werden, sich in den Berufen, für die er sich nach dem Urteil des Berufsberaters und Psychologen eignet, zu betätigen und neben der Arbeit in den Vorlehrwerkstätten theoretisch weiterzubilden, um schließlich mit größtmöglicher Sicherheit seinen Beruf wählen zu können.

Gleichzeitig soll dieses Jahr, das zwischen Schulzeit und eigentliche Berufsausbildung eingeschoben wird, der körperlichen Ertüchtigung dienen. Wie notwendig diese ist, ergibt sich aus verschiedenen ärztlichen Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Berufsschuljugend, die übereinstimmend zu dem Ergebnis kamen, daß ein erheblicher Teil der deutschen Jugend direkter gesundheitlicher Fürsorge bedarf. Planmäßige Vorbeugungsarbeit wird noch dringlicher, wenn man bedenkt, daß wir seit dem Kriege in unserem Bevölkerungsbestand eine Altersumschichtung erfahren haben, die durch einen verminderten Nachwuchs bedingt ist.

Einen – für die meisten sehr gewichtigen – Nachteil hat das Vorbildungsjahr aber dadurch, daß die Verdienstmöglichkeit um ein Jahr hinausgeschoben wird.[68]

---

[67] Wilhelm Fischer: Das Berufsvorbildungsjahr. Arbeit und Beruf 1928, S. 351.

[68] Der Gedanke der Vorlehre (préapprentissage) wurde zuerst in Paris praktisch durchgeführt. In Basel richtete man 1921 für Jugendliche, die infolge ungünstiger Wirtschaftslage keine Lehr- oder Arbeitsstellen finden konnten, sogenannte Vorlehrklassen ein. Zunächst unterschieden sich diese kaum von den üblichen Werkkursen für erwerbslose Jugendliche, bis man die Vorlehrklassen zu Fachklassen für bestimmte Gewerbe ausbaute und einen Teil des Fortbildungsjahres auf die Lehrzeit anrechnete. Vgl. Erna Barschak: Vorbeugende Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit der schulentlassenen Jugendlichen in: Soziale Praxis 1927, S. 197 f.

Geordnete Heranbildung des beruflichen Nachwuchses durch das Zusammenwirken der öffentlichen Berufsberatung mit den gesetzlichen Berufsvertretungen ist das Ziel des Berufsausbildungsgesetzes.[69] Ausgangspunkt war der Gedanke, daß Qualitätsarbeit in höchstem Maße eine Frage der Berufsausbildung ist und die Sorge für gründliche Schulung der Jugendlichen somit zu den dringlichsten Aufgaben der Wiederaufbauarbeit Deutschlands gehört. Für die Handhabung der Ausbildung mußte daher eine einheitliche Grundlage geschaffen werden.

In unermüdlicher Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen sucht die öffentliche Berufsberatung, wie wir gesehen haben, ihre große sozialpädagogische Aufgabe, den Dienst am jugendlichen Ratsuchenden, zu erfüllen. Der Erfolg ihrer ratenden und helfenden Tätigkeit läßt sich rein zahlenmäßig ebensowenig erfassen wie der Erfolg eines Arztes, denn das Berufsamt soll Qualitäts- nicht Quantitätsarbeit leisten.

b. Die wirtschaftspolitische Aufgabe.

Neben der sozialpädagogischen hat die Berufsberatung gleichzeitig eine wichtige wirtschaftspolitische Arbeit zu leisten. Sie hat die aus der Schule entlassenen Knaben und Mädchen — unter Berücksichtigung von Eignung und Neigung — so in das Wirtschaftsleben einzuordnen, daß die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft in Bezug auf Quantität und Qualität über einen ausreichenden Berufsnachwuchs verfügen. Das ist eine notwendige Vor-

[69] Entwurf von E. Schindler mit Begründung als 39. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes erschienen. S. a. E. Schindler: Die Berufsausbildung in: Jahrbuch für Sozialpolitik, Leipzig 1930, S. 157 ff.

aussetzung technischen und wirtschaftlichen Fortschritts.

Durch ihre wirtschaftsregulatorische Zielsetzung gehört die Tätigkeit der Berufsämter zu den Maßnahmen der qualitativen Arbeitsmarktpolitik. Sie wird zum großen Teil durch das Verhältnis des jährlich vorhandenen Berufsnachwuchses zum Nachwuchsbedarf bestimmt. Die Jahre bis einschließlich 1928 standen unter dem Zeichen starker Schulentlassungsjahrgänge und damit eines großen Lehrlingsangebotes. Besonders groß war der Andrang der weiblichen Lehrlinge. Infolge dieser Entwicklung konnten die Jugendlichen nicht immer in geeigneten Lehrstellen untergebracht werden. Die Anforderungen an die Vorkenntnisse wurden bei dem Überangebot von Lehrlingen gesteigert, fortbildungsschulfreie Jugendliche wurden bevorzugt. Die Ausbildung selbst erschöpfte sich häufig in der Ausnutzung der geforderten Kenntnisse. Man beschäftigte Lehrlinge und sparte dadurch Angestellte, entließ dann nach beendigter Lehrzeit die Jugendlichen, um neue einzustellen. Wenn auch die öffentliche Berufsberatung bemüht war, solche ungenügenden Lehr- oder Anlernstellen von der Vermittlung auszuschließen, so blieb diesen doch auf dem Wege des Inserates die Möglichkeit, sich die gewünschten Lehrlinge zu beschaffen. Durch die Verzögerung im Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes hatten die öffentlichen Stellen keine Handhabe, um gegen solche ungeeigneten Lehrbetriebe vorzugehen.[70]

Von 1929 ab begannen Geburtenausfall der Kriegsjahre und Geburtenrückgang der Nachkriegs-

---

[70] Vgl. List: Einiges zum Thema: „Menschenökonomie" vom Standpunkt der Berufsberatung. Arbeit und Beruf 1927, S. 313 ff.

zeit sich auf dem Lehrstellenmarkt empfindlich auszuwirken. Die Zahl der aus der Volksschule zur Entlassung Kommenden fiel vom Jahre 1929 ab und wird 1932 schätzungsweise bis auf 50 Prozent herabsinken gegenüber 1913. Erst 1934 ist ein Wiederansteigen der Ziffern zu erwarten.[71] Diese Tatsache lenkte den Blick der Berufsberatungsstellen mit Notwendigkeit auf die voraussichtlichen Folgen und die zu ergreifenden zweckvollsten Maßnahmen, um daraus erwachsende Nachteile zu verhüten oder nach Kräften zu mildern.

Zunächst wird die Auswirkung des Geburtenausfalls der Kriegsjahre durch das Vorhandensein einer großen Zahl erwerbsloser Jugendlicher aus den früheren Jahrgängen – etwa 15 Prozent der Arbeitslosen in Deutschland stehen im Alter unter 21 Jahren — abgeschwächt. Der Ausfall von etwa 2 Millionen Jugendlicher im Deutschen Reich in den Jahren 1930/33 hat jedoch einen starken Mangel an Lehrlingen und jugendlichen Arbeitskräften zur Folge und erfordert rationellste Einsetzung der vorhandenen Kräfte.

Die Lösung des Problems: Versorgung der Wirtschaft mit dem erforderlichen Nachwuchs wird besonders dadurch erschwert, daß der Bedarf der Wirtschaft infolge ihrer strukturellen Veränderungen durch Mechanisierung und Rationalisierung und infolge der Unübersehbarkeit ihrer künftigen konjunkturellen Entwicklung sich nicht von vornherein festlegen läßt. Feststehend sind nur die Zahlen des

[71] Siehe: Aus der Praxis der Berufsberatung. Hrsg. von Klemm und Fiedler a. a. O. S. 254. — Eine ähnliche Bewegung wie in Deutschland weisen die Bevölkerungsziffern in Österreich, Frankreich und England auf. Vgl. Fritz Rager: Geburtenrückgang und Arbeitsmarkt. Arbeit und Beruf 1929, S. 32 ff.

Geburtenausfalls und die sichtbaren Veränderungen der Schülerzahlen innerhalb der Stufen und Zweige des deutschen Bildungswesens.

Die Geburtenziffern betrugen:

1914	1 637 070
1915	1 249 706
1916	924 700
1917	834 390
1918	854 056
1919	1 209 968
1920	1 595 920

Besonders stark wurden die Volks- und Mittelschulen durch den Geburtenausfall betroffen, da gleichzeitig auf ihre Kosten ein stetig steigender Übergang zu den höheren Lehranstalten stattfand.

Nach der Reichsschulstatistik betrug die Zahl der Schüler:

	in den Volksschulen	Mittelschulen	höh. Lehranst.
1911	9 073 027	317 593	654 146
1921/22	8 930 070	329 344	799 490
1926/27	6 659 769	267 858	822 609

Während also die Volksschulen 1926 gegenüber 1911 einen Ausfall von 2 413 258 Schülern hatten, konnten die höheren Lehranstalten gleichzeitig eine Zunahme um fast 26 Proz. verzeichnen. Die Entwicklung ging auch noch weiter in dieser Richtung, als die Zahl der Schulpflichtigen stieg entsprechend den höheren Geburtenzahlen von 1919 und den folgenden Jahren.

In ähnlicher Weise wie bei den höheren Lehranstalten begann der Zudrang zu den deutschen Hochschulen eine Inflationsentwicklung zu zeigen.

Nach der deutschen Hochschulstatistik wurden gezählt:

Sommersemester	Studierende insgesamt	von diesen männlich	weiblich
1911	72 715	69 585	2 590
1925	88 913	81 308	7 605
1926	93 901	85 283	8 618
1927	101 436	91 011	10 425
1928	112 315	99 228	13 087

Soviel über den zur Verfügung stehenden Nachwuchs und seine Gliederung durch schulische Bildung.

Der voraussichtliche Bedarf der Wirtschaft an Jugendlichen läßt sich, wie bereits hervorgehoben wurde, nur schätzungsweise feststellen. Als Maßstab kann dafür der bisher bekannte Bedarf der Wirtschaft an Lehrlingen und jugendlichen Erwerbstätigen überhaupt genommen werden.

Nach der Wirtschaftsstatistik treten ungefähr drei Viertel der Bevölkerung — etwa 72,4 Proz. — mit 14 Jahren, also nach Absolvierung der Volksschule, in das Erwerbsleben ein.[72] Geburtenausfall und steigender Übergang zu den höheren Lehranstalten ergaben 1930 gegenüber 1928 ein Minus von 520 000 Jugendlichen, das bedeutete unter Anwendung der genannten 72,4 Proz. einen schätzungsweisen Ausfall von 376 480 Jugendlichen für die Wirtschaft im Jahre 1930. Mit anderen Worten: ein großer Teil der ge-

[72] Es handelt sich hier vor allem um den Eintritt in Handwerk und Fabrik. Die offenen Stellen in der Verwaltung, dem Handel und Verkehr werden meist von Schülern der höheren Schulen besetzt. Die berufliche Unterbringung der Jugendlichen, deren Schulbildung über die Volksschule hinausgeht, ist an wesentlich andere Voraussetzungen geknüpft als die der Volksschüler und wird daher in einem besonderen Abschnitt behandelt werden.

meldeten Lehrstellen, besonders im kleineren und mittleren Handwerk kann auch trotz der vermittelnden Tätigkeit der Berufsämter nicht besetzt werden. Damit ist die Erhaltung des für Industrie und Handwerk bei dem heutigen Stand der Industrialisierung und Rationalisierung unbedingt erforderlichen Stammes von Facharbeitern ernstlich gefährdet. Die Folgen sind noch schwerwiegender, wenn man bedenkt, daß Deutschlands Zukunft als Industriestaat hauptsächlich auf der Erzeugung von Qualitätsware beruht, die einen hochqualifizierten Facharbeiterstand zur notwendigen Voraussetzung hat.

Unter diesen Verhältnissen muß man bemüht sein, doppelt haushälterisch mit den vorhandenen Arbeitskräften umzugehen, um die für die Volkswirtschaft unerwünschten Folgen eines derartig starken Ausfalls an Produktivkräften zu mildern. Aufgabe der öffentlichen Berufsberatung ist es daher, dafür zu sorgen, „daß der quantitativ verringerte Nachwuchs qualitativ aufs beste ausgebildet und dann dort eingesetzt wird, wo seine Arbeit den höchsten persönlichen und volkswirtschaftlichen Ertrag verspricht."[73] Deshalb forderte das Reichsarbeitsministerium bereits 1928 in einem Schreiben an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Arbeits- und Berufsämter auf, „alle Maßnahmen zu unterstützen und auszubauen, die geeignte sind, die berufliche Fortbildung des Nachwuchses an Facharbeitern zu unterstützen, die Schulentlassenen, die einen gelernten Beruf ergreifen wollen, nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes auf die einzelnen Berufe

[73] Vgl. Friedrich Burgdörfer: Hauptergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 mit besonderer Berücksichtigung der Berufsberatung. Arbeit und Beruf 1927, S. 428.

und Berufsgruppen zu verteilen, sowie die planmäßige Umschulung Erwerbsloser durchzuführen.“[74]

Notwendig ist dabei auch, daß der Zustrom der schulentlassenen Jugendlichen in die ungelernte Arbeit möglichst eingedämmt wird, denn jeder Zuwachs an gelernten Arbeitern auf Kosten der ungelernten bedeutet einen Gewinn an Volkskraft und Volkszukunft. Ein Mittel dazu ist die Verringerung der Differenz zwischen der Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge und den Lohnsätzen für die 14- bis 16jährigen ungelernten Arbeiter. Der Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. 8. 1929, der im Hinblick auf den Geburtenausfall die Erhöhung der Lehrlingsbeihilfen forderte, hat jedoch keinen wesentlichen Erfolg gezeitigt. Bedürftigen, aber befähigten Jugendlichen kann durch Unterstützung aus öffentlichen Mitteln eine ordnungsmäßige Ausbildung ermöglicht werden. Einen stärkeren Anreiz suchten einzelne Industrien durch Einführung des Prämienlohnsystems auch für Lehrlinge auszuüben. Gerade in der Industrie macht sich der Mangel an sachgemäß ausgebildeten Facharbeitern immer mehr geltend, und man ist daher seit Jahren bestrebt, sich den erforderlichen Nachwuchs durch sorgfältige Auswahl mittels psychotechnischer Eignungsprüfung und Ausbildung in besonderen Lehrwerkstätten zu beschaffen.[75]. Neben der praktischen Ausbildung erhalten die Lehrlinge auch einen ergänzenden theoretischen Unterricht in den Werkschulen. Häufig führte die Erfahrung, daß

[74] Zit. bei Ludwig Burkhardt: Arbeitsmarkt und Facharbeitermangel. Arbeit und Beruf 1928, S. 671 ff.

[75] Auf diese Maßnahmen wird bei der Gegenüberstellung von Berufsauslese durch Interessenten und Berufszuweisung durch das Berufsamt näher eingegangen werden.

die Ausbildung in Kleinbetrieben für Großbetriebe, wie beispielsweise den Maschinenbau, nicht immer ausreicht, zur Einrichtung der Lehrwerkstätten. Zuweilen besteht neben der Lehrwerkstatt für Lehrlinge eine solche für Halblehrlinge, in der ungelernte Jugendliche zunächst nur mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden, um später nach Maßgabe ihrer Anlagen den verschiedenen Betriebsabteilungen zugeteilt zu werden. Auch für sie besteht der Werkschulbesuchszwang.

Durch Herbeiführen eines richtigen, d. h. der Struktur der Wirtschaft entsprechenden Zahlenverhältnisses zwischen Ungelernten und Facharbeitern, durch Hinweis der berufsuchenden Jugend auf die Bedarfsgebiete und Warnung vor den Überschwemmungsgebieten erfüllt das Berufsamt in mühevoller Kleinarbeit eine sozialpolitische Mission, leistet es vorbeugende Arbeitslosenfürsorge, die von allen Methoden vielleicht die erfolgversprechendste darstellt.[76] Denn die große Masse der Arbeitslosen setzt sich vorwiegend aus den Ungelernten zusammen, die bei jeder Absatzstockung und Betriebseinschränkung ihre Arbeit verlieren, während die Arbeitgeber selbst in Krisenzeiten sich ihren Stamm tüchtiger Facharbeiter möglichst zu erhalten suchen.

2. Sondergebiete der Berufsberatung.

a) Probleme, die sich bei der Berufsberatung der weiblichen Jugend ergeben.

Wenn auch im wesentlichen die Aufgaben der Berufsberatung für Knaben und Mädchen die glei-

[76] Vgl. W. Benzin: Berufsberatung als vorbeugende Maßnahme gegen Arbeitslosigkeit. Arbeit und Beruf 1930, S. 35.

chen sind — die Gleichheit kommt in der einheitlich durchgeführten Organisation (s. oben) zum Ausdruck — so genügt doch nicht eine schematische Gleichstellung, sondern die Besonderheiten, die auf der weiblichen Seite vorhanden sind, müssen eine genügende Berücksichtigung erfahren.

Diese Besonderheiten sind sowohl in der Traditionslosigkeit der Berufstätigkeit als auch in der natürlichen Veranlagung der Frau begründet.

Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei der dauernden Zunahme der Frauenberufsarbeit hauptsächlich um ein durch den Frauenüberschuß entstandenes Massenproblem.

Unter dem Druck der wirtschaftlich ungünstigen Lage weiter Volksschichten, bei der geringer gewordenen Möglichkeit, eine Ehe einzugehen, oder der Notwendigkeit des Zuverdienens in der Ehe ist eine außerordentlich große Zahl von Frauen ohne eigenes Wünschen und Wollen in das Berufsleben hineingedrängt worden.

Die moderne Technik hat durch Maschinen und Geräte die menschliche Arbeitsleistung in der Hauswirtschaft in weitgehendem Maße ersetzt. Die Frauen, die bisher als Dienende in fremden Häusern untergekommen waren, wenden sich nun den Fabriken zu, die infolge fortschreitender Arbeitsteilung für ungelernte Arbeiterinnen dauernd aufnahmefähig sind. Die geringe Entlohnung, die sie erhalten, drücken sie selbst noch herab, weil sie in der Sorge, überhaupt eine Existenzmöglichkeit zu finden, sich gegenseitig unterbieten.

Die Umwälzung aller wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse hat auch in den Kreisen das Streben nach Berufsausbildung gesteigert, in denen früher eine Berufstätigkeit der Mädchen nur

in Ausnahmefällen in Frage kam und für die nur wenige Berufe als „standesgemäß" galten.

Die Schwierigkeiten bei der Berufsberatung der Mädchen liegen zum großen Teil in dem Zwiespalt, der naturgegeben über der weiblichen Berufsarbeit liegt, in dem Doppelziel der Erziehung und Ausbildung: Beruf und Ehe. Der eigentliche Beruf der Frau bleibt doch, bewußt oder unbewußt, die Ehe, und der Beruf im Wirtschaftsleben — das kann man in den Beratungsstunden immer wieder feststellen — wird anfangs mehr oder minder nur als Übergangsstadium oder als sichernder Rückhalt angesehen. Deshalb soll auch die Ausbildung der Mädchen in den meisten Fällen möglichst wenig an Kraft, Zeit und Geld kosten; denn viele sehen die Ausbildungskosten in gewissem Umfange als verlorenes Geld an. Andererseits schätzt man jedoch die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse als wertvolle Gaben für den Lebensweg, auch für den Fall, daß das Mädchen heiratet. Deshalb neigen viele Eltern dazu, ihren Töchtern ein Vielerlei von kurzen Ausbildungsgängen zuteil werden zu lassen, die aber doch alle zusammen keine gediegene Grundlage zu einem Berufe sein können. Häufig wird weder von den Eltern noch von den Jugendlichen bedacht, daß der Beruf auch für die Frau in sehr vielen Fällen Selbstzweck und erster Lebensinhalt werden muß. Es ist also bei der Berufsberatung der Mädchen darauf zu achten, daß der Beruf nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt des Überganges oder der Sicherung für Wechselfälle gewählt wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß längst nicht alle Frauenberufe Lebensberufe sind, da die Frau in verschiedenen Zweigen des Wirtschaftslebens

nur bis zu einem bestimmten Alter Verwendung findet und dann wieder durch frischen Nachwuchs ersetzt wird. Es ist also nicht nur zu bedenken, daß die psychischen Anforderungen des Berufes an Intelligenz, Gefühlsleben und Charakter erfüllt, daß seine hygienischen Verhältnisse berücksichtigt werden, sondern es ist auch wichtig, zu erwägen, in welchem Umfange die einzelnen Berufe die Zukunft sicherstellen, inwieweit sie einen Aufstieg ermöglichen, und ob sie Übergangsmöglichkeiten zu Lebensberufen bieten. Gerade weil die Berufswelt die Frau nicht gänzlich ausfüllt, sollte bei der Berufswahl doppelt sorgfältig geprüft werden, damit der besonderen Eigenart der Frau entsprechend Rechnung getragen wird.

Charakteristisch für die Frauenarbeit ist noch immer das Vorwiegen der ungelernten Arbeit. Das wird noch dadurch verschärft, daß der großen Masse wenig oder gar nicht ausgebildeter Frauen kein Stamm von gelernten Facharbeiterinnen gegenübersteht, wie dies auf der Seite der Männer der Fall ist.[77] Nur in der Textilindustrie und im Bekleidungsgewerbe, die von jeher ein ausgesprochenes Tätigkeitsfeld für Frauen waren, stellen diese auch den überwiegenden Teil der qualifizierten Arbeiterschaft.

Der Zahl der Frauen, die alljährlich für höhere oder gehobene Berufe ausgebildet werden, entspricht der Bedarf in keiner Weise. So ergab, um nur ein Beispiel zu nennen, die Berufszählung von 1925 für Berlin, daß einem Bedarf von etwa 5 Proz. Frauen für gehobene Berufe ein Schulbesuch von

[77] Vgl. Hertha Siemering: Die weibliche Jugend in Preußens Wirtschaftsleben. Arbeit und Beruf 1930, S. 97—101.

22 Proz. Schülerinnen der höheren und mittleren Schulen gegenüberstand.[78]

Die Tatsache, daß im allgemeinen bei den Mädchen das berufliche Streben und der ernste Berufswille weit weniger stark ausgeprägt sind als bei den Knaben, begründet den häufigen Lehrstellenwechsel der jungen Mädchen, ein Übelstand, mit dem die weibliche Berufsberatung immer wieder zu kämpfen hat. Diese Unstetigkeit, die nicht nur für die einzelnen einen Verlust an Kraft und Zeit bedeutet, drückt häufig auch das Ansehen der Frauenarbeit im allgemeinen herab.

Erstaunlich groß ist die Unkenntnis des Berufslebens, die man immer wieder bei den jungen Berufsanwärterinnen beobachten kann. Häufig schwanken die Wünsche zwischen den verschiedenst gearteten Berufen hin und her; äußeres Ansehen der Berufe, verhältnismäßig rasche und gute Verdienstmöglichkeiten, geben dann bei der Berufswahl den entscheidenden Ausschlag. Deshalb spielen auch die kaufmännischen Berufe eine so große Rolle beim Berufswunsch der Mädchen.

Die Unterbringung in geeignete Lehrstellen stößt auf größere Schwierigkeiten als die der Knaben. Dazu kommt, daß häufig der Eintritt in den schulmäßigen Ausbildungsgang an ein bestimmtes Alter gebunden ist. In der Zwischenzeit ist das schulentlassene Mädchen ohne Verdienst, daher wird ihm der Weg in die Fabrik dann um so leichter, weil die Arbeit ja nicht als Beruf lockt, sondern als Verdienstmöglichkeit. Bei den Knaben liegen die Dinge anders, zum Teil einfacher, da sich der Einfluß der

---

[78] Vgl. Luise Walbrodt: Die Verteilung der weiblichen Berufsarbeit in Berlin. Arbeit und Beruf 1930, S. 109 ff.

Tradition geltend macht, die Kenntnis verschiedener Berufsgebiete vorausgesetzt werden kann und Fragen, wie die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Erlernung eines Berufes bei den männlichen Jugendlichen als selbstverständlich meist gar nicht gestellt werden.

Immer wieder muß daher den jugendlichen Berufsanwärterinnen und ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten gesagt werden, daß eine abgeschlossene Berufsausbildung niemals im Leben ein Ballast sein, sondern stets eine gewisse Ruhe und Sicherheit in allen Lebenslagen verleihen wird, auch wenn sie nicht praktisch verwertet werden sollte. Gelingt es der Berufsberatung, die jungen Mädchen von den leichtüberfüllten Modeberufen fernzuhalten und sie gelernten Berufen zuzuführen, so hilft sie mit, das innere Gleichgewicht zu erwerben, das das Bewußtsein der wohleingesetzten Kraft, des gut ausgefüllten Wirkungsplatzes verschafft.[79] Das Ziel ist groß, nur zurzeit kaum erfüllbar, da bei der verschärften Wirtschaftskrise dem Berufsberater, bezw. der Berufsberaterin fast keine andere Möglichkeit bleibt, als von den einzelnen Berufen abzuraten.

b) Die Berufsberatung der Schüler höherer Lehranstalten und die akademische Berufs- und Studienberatung.

Im Laufe der letzten Jahre wurde es immer dringender notwendig, sich behördlicherseits eingehend mit dem Berufsschicksal derjenigen Jugendlichen zu

---

[79] Vgl. Sophie Anweck-Schöfer: Eigenprobleme der weiblichen Berufsberatung. Arbeit und Beruf 1922, S. 144. — Ferner: Hilde Radomski: Besonderheiten der Berufsberatung für Frauen und Mädchen. Prakt. Psychologie, 2. Jhrg., Leipzig 1920, S. 149 ff.

beschäftigen, die nach Erlangung des Reifezeugnisses oder des Abiturs die höheren Lehranstalten verlassen. Denn bei dem Versuch, diese in der staatlichen Verwaltung, den privaten oder öffentlichen Wirtschaftsbetrieben unterzubringen, zeigte sich ein erschreckendes Mißverhältnis zwischen Vorbildungsangebot und Vorbildungsbedarf. Der Andrang bei den höheren Schulen und den Hochschulen hat dauernd zugenommen. Die höheren Schulen sind gegenüber der Vorkriegszeit mit 130 Proz., die Universitäten mit 160 Proz. belegt. Ostern 1931 bestanden an den deutschen Schulen 50 000 Schüler das Abiturium gegenüber 15 000 Schülern im Jahre 1913.

Die Gründe für die schulische Fehlleitung liegen zum großen Teil in der Überschätzung der schulmäßigen Vorbildung in ihrem Wert für die Praxis, in der Vorstellung, daß man mit dem Berechtigungsschein in der Hand durchs ganze Land komme. Zum Teil ist das Bestreben maßgebend, die Zeit einer schlechten Konjunktur durch längeren Schulbesuch zu überbrücken oder der Lebensraumnot durch gesteigerte Vorbildungsleistung zu begegnen. Auch das Anwachsen der Zahl der Studierenden erklärt sich zum Teil aus dem Andauern der gegenwärtigen Wirtschaftskrise. Für viele bedeutet die Studienzeit eine Wartezeit. Wer irgendwie die Möglichkeit hat, seinen Sohn studieren zu lassen, wird sich um so eher dazu entschließen, je geringer die Aussichten sind, ihn anderweitig in der Wirtschaft unterzubringen. Damit hängt vielleicht auch die Bevorzugung derjenigen Wissenschaften zusammen, von denen aus man eventuell in verschiedenen Berufen unterkommen kann.

Das Überangebot „überwertiger" Kräfte hatte notwendigerweise eine Übersteigerung der Vorbildungs-

anforderungen bei den behördlichen oder freien Arbeitgebern zur Folge. In einer Entschließung des Deutschen Industrie- und Handelstages vom 19. 4. 1929 heißt es u. a.: „Der Deutsche Industrie- und Handelstag sieht ... mit Besorgnis, wie ohne Zusammenhang mit den Erfordernissen des Berufslebens schulmäßige Anforderungen an die ins Berufsleben tretenden jungen Leute immer weiter übersteigert werden. Diese Anforderungen haben sehr häufig bereits das Maß des Notwendigen und Nützlichen überschritten, zumeist auch zufolge einer weitverbreiteten irrtümlichen Auffassung, als ob ein tüchtiger Volks- oder Mittelschüler gegenüber den Lehrlingen mit höherer Reife grundsätzlich in der Wirtschaft geringere Aussichten habe. ... Ein besonderer Nachteil ist, daß diese Übersteigerung nicht an irgendeinem Punkt eine natürliche Grenze findet, sondern sich weiter fortsetzt.“[80] Die Überspannung des Berechtigungswesens bewirkt eine künstliche Steigerung der schulmäßigen Vorbildung und umgekehrt.

Dieser ungesunden Entwicklung sucht die unter Mitwirkung des Reichsinnenministeriums am 31. 3. 1931 zustandegekommene „Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen der Länder über die mittlere Schulreife“ abzuhelfen. Das Zeugnis der mittleren Reife wird als Abschluß der Aufbaukurse der Volksschulen, der preußischen Mittelschulen und entsprechenden Schulsysteme, sowie in bestimmten Fachschulen erworben. Es gilt als Nachweis des Grades allgemeiner Bildung und geistiger Reife, der für den Eintritt in Berufe oder Berufslaufbahnen der

[80] Zit. Fritz Weigel: Der Geburtenrückgang als Schul- und Wirtschaftsproblem, a. a. O. S. 166. — Zentral-Archiv für Politik und Wirtschaft 1930.

mittleren Stufe des Berufsaufbaues notwendig ist. Dadurch wurden die Vorbildungsanforderungen dieser Berufsgruppen auf eine einheitliche Norm gebracht.

Der starke Zustrom zu den Hochschulen bringt nicht nur das soziale Aufstreben aller Bevölkerungsschichten zum Ausdruck, er ist zu einem großen Teil auch eine Auswirkung des heutigen Schulberechtigungswesens. Das Anwachsen der Zahl der studierenden Frauen ist mitbedingt durch die Schulreform von 1923, die die Oberlyzeen zu Anstalten umbildete, die zum Hochschulstudium berechtigten. Bis dahin dienten diese einer abgeschlossenen Ausbildung von Lehrerinnen und gaben nur unter großen Einschränkungen die Berechtigung zum Hochschulbesuch. Da zurzeit viele Studienanstalten und Oberlyzeen noch im Aufbau begriffen sind, ist in den kommenden Jahren mit einer weiteren Zunahme der Zahl der Abiturientinnen und damit auch der studierenden Frauen zu rechnen. Während 1925 10 Proz. aller Immatrikulierten Frauen waren, stieg ihre Zahl 1930 bereits auf 20 Proz. Die Aufnahmefähigkeit der akademischen Frauenberufe steht jedoch in denkbar ungünstigem Verhältnis zur Zahl ihrer Anwärterinnen. Dieser Tatsache muß bei der Beratung der Jugendlichen, die sich dem Hochschulstudium zuwenden wollen, Rechnung getragen werden.

Bei den höheren Berufen ist eine spätere Umstellung besonders schwierig, kostspielig und langwierig. Fehler in der Berufswahl sind durch die Tätigkeit der Arbeitsnachweise schwer wieder gutzumachen, auch zeigt sich die Arbeitslosigkeit in diesen Berufen oft anhaltender als in anderen Wirtschaftszweigen.

Daß ein falsches Studium gewählt wurde, wird von dem jungen akademischen Bürger häufig erst erkannt, wenn Kraft, Zeit und Geld aufgewandt sind und keine Möglichkeit mehr besteht, ein anderes Studium zu beginnen. Die Erkenntnis, daß „jeder Beruf, der aus äußeren und zufälligen Motiven erwählt wird, ohne der Natur des Menschen zu entsprechen, der Anfang einer Lebenskatastrophe und der Anlaß zu Fehlleistungen für Staat und Volk" ist, kommt dann zu spät.[81]

Bei der Beratung der jungen Menschen, die studieren wollen, kommt es darauf an, ein anschauliches, der Wirklichkeit entsprechendes Bild zu geben von den Anforderungen der Hochschulen und ihrer Arbeitsmethode, deren Selbständigkeit und Großzügigkeit sich von den Unterrichtsmethoden sämtlicher Schulsysteme wesentlich unterscheidet, dem Einzelnen aber ein großes Maß eigener Verantwortung überträgt.

Die Mehrzahl der Studierenden steht den neuen Verhältnissen mit einer gewissen Hilflosigkeit gegenüber. Der junge Mensch, der auf der Schule Tag für Tag genau vorgeschrieben bekam, wieviel an Bildungsstoff er sich in jedem einzelnen Fache anzueignen habe, sieht sich plötzlich ohne jede Überleitung einer Freiheit gegenüber, die er für sich und die Allgemeinheit nützlich und sinnvoll gebrauchen soll. Diejenigen, die ihr Berufsziel klar vor sich sehen und studienmäßig und wirtschaftlich den zweckmäßigsten Weg kennen, sind bei weitem in der Minderzahl.

[81] „Wohin." Ein Ratgeber zur Berufswahl der Abiturienten. Hrsg. von der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft. Berlin—Leipzig 1929. — Ferner: Zeitschrift der studentischen Selbsthilfearbeit. Hrsg. von der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft. Berlin—Leipzig. Jhrg. 3, H. 2, S. 100/101.

Um allen denen, die noch nicht selbständig ihren Studiengang übersehen, Umwege, Unklarheiten und Irrtümer mit allen ihren Folgen vermeiden zu helfen, wurde die akademische Studienberatung eingerichtet. Sie erfolgt in gemeinsamer Arbeit von studentischer Vertretung und Berufsamt. Die Fachämter der Studentenschaften erteilen Auskünfte über Anlegung eines zweckmäßigen Studienplanes, Verbindung der Studienfächer, Gebühren usw. und verpflichten sich, jeden ratsuchenden Abiturienten, sowie alle diejenigen, die ihr Studium wechseln wollen, zunächst an das städtische Berufsamt zu verweisen, wo sie über Beruf, Anforderungen, Berufsziel und Berufsverhältnisse unterrichtet werden.

Früher war die Veröffentlichung von sogenannten Berufsführern die üblichste Art der akademischen Berufs- und Studienberatung. Sie behandelten entweder alle akademischen Berufe in knapper Form oder einen einzelnen Beruf ausführlich. Diese Berufsführer hatten aber den Nachteil, daß sie unter Umständen hinsichtlich ihrer Angaben über Studien- und Prüfungsfragen schnell überholt waren, der Zeitpunkt ihres Veraltens für den Laien aber nicht ohne weiteres feststellbar war. Diesem Übelstand sucht man seit wenigen Jahren durch Herausgabe von amtlichen „Aufklärungsblättern über die akademischen Berufe“[82] abzuhelfen, die den Abiturienten zur ersten Information dienen sollen und durch die persönliche Beratung auf dem Berufsamt ergänzt werden, bevor die endgültige Berufswahl vorgenommen wird.

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß

[82] Hrsg. durch d. „Sächs. akad. Auskunftsamt für Studien- und Berufsfragen“ (früher: Amtl. akad. Auskunftsstelle, Abt. Berufsberatung) Leipzig.

es sich bei der Berufsberatung der Schüler der höheren Lehranstalten ganz allgemein und der akademischen Berufs- und Studienberatung um ein nach einheitlichen sachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zu regelndes wichtiges Arbeitsgebiet der Berufspolitik handelt.

Da die Reichsanstalt finanziell auf die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angewiesen ist, tauchte wiederholt die Besorgnis auf, daß die Berufsberatung der Schüler der höheren Lehranstalten im Rahmen des gesamten Arbeitsgebietes als Stiefkind behandelt werden würde, da besonders die Arbeitnehmer an den Schülern der höheren Lehranstalten wenig Interesse hätten. Diese Sorge ist aber unbegründet, da heute infolge der sozialen Umschichtung, die sich in den letzten Jahren vollzogen hat, ein außerordentlich großer Teil der ratsuchenden Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten den Kreisen der Versicherten angehört. Die höhere Schule ist heute nicht mehr in gleichem Maße Standesschule, wie sie es früher war, das Hochschulstudium ist kein Privileg mehr eines verhältnismäßig kleinen wirtschaftlich und sozial bevorzugten Volksteiles.

Was den Berater bzw. die Beraterin anbelangt, so wird sich, trotz erheblicher Widerstände, doch mehr und mehr die Forderung durchsetzen, für die akademische Berufsberatung eine abgeschlossene Hochschulbildung vorauszusetzen, da eine Charakterisierung der verschiedenen akademischen Berufsmöglichkeiten ohne eigene Anschauung von akademischem Leben, akademischem Studium und seinen Anforderungen, kurz eine Beratung der Anwärter für die Universität ohne persönliche Erfahrung sehr schwierig ist.

c) Die Berufsberatung auf dem Lande.

In den Kleinstädten und auf dem platten Lande ging die Entwicklung der öffentlichen Berufsberatung nicht gleich rasch vor sich wie in den Großstädten. Auf Tagungen und in der Literatur behandelte man die Fragen der Berufsberatung hauptsächlich vom Standpunkt der Stadt aus, während die ländlichen Verhältnisse stark vernachlässigt wurden. Man erwog sogar ernsthaft die Frage, ob für das Land überhaupt die Notwendigkeit einer Berufsberatung vorliege. Man verneinte sie, weil die Landbevölkerung von sich aus nur selten nach Berufsberatung verlangt!

Oberflächlich gesehen macht die Berufsarbeit in der Landwirtschaft durchaus den Eindruck einer großen Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit. Die Landkinder wachsen sozusagen in die Berufsatmosphäre hinein. Deshalb ist auch die auf feine Differenzierungen abgestellte psychologische und psychophysische Eignungsfeststellung an dem bäuerlichen Nachwuchs noch wenig erprobt worden.

Die Freiheit der Berufswahl, eine der notwendigen Voraussetzungen der Berufsberatung, ist in vielen Fällen für das Landkind völlig illusorisch. Der ererbte Bauernhof z. B. muß von seinem Besitzer bewirtschaftet werden, um eine Zuordnung in einen Beruf nach Eignung und Neigung handelt es sich dabei gar nicht.

In Gebieten mit einer seßhaften Bauern- und Landarbeiterschaft mit ausgeprägter Berufstradition scheint auf den ersten Blick tatsächlich kein Bedürfnis nach Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vorzuliegen. Schaut man jedoch näher zu, so findet man stets eine Gruppe von Jugendlichen, die dieser Fürsorge sehr wohl bedürfen. Es sind dies die nach-

geborenen Bauernsöhne, Kinder der Gutsbeamten, Lehrer usw., sowie die körperlich Erwerbsbeschränkten, die in der Landwirtschaft selbst schwer Verwendung finden können.

Auch in der Landwirtschaft gibt es eine ganze Reihe von Spezialberufen, die sehr verschiedene Anforderungen an ihre Berufsanwärter stellen.

Die Verhältnisse in der landwirtschaftlichen Berufsarbeit sind also doch schwieriger, als sie zunächst zu sein scheinen.

Zweierlei Formen sind bei der Durchführung der ländlichen Berufsberatung zu unterscheiden. In dem einen Falle wird sie neben- oder ehrenamtlich, in der Hauptsache durch den Lehrer der Landschule ausgeübt. Das hat den Vorteil, daß der Berater ortsansässig ist und die Jugendlichen seit Jahren persönlich kennt, auch über die einzelnen Lehrstellen Bescheid weiß. Die Jugendlichen und ihre Eltern können sich bei ihm jederzeit Rat und Auskunft holen. Das entspricht auch der Einstellung der Landbevölkerung, die kaum Zeit und Geld aufwenden würde, um zu genau festgesetzter Zeit das städtische Berufsamt aufzusuchen. Die Berufsberatung muß ihr gewissermaßen „ins Haus gebracht" werden.[83]

In den an mittlere oder größere Städte anschließenden ländlichen Bezirken erfolgt die Berufsberatung durch das städtische Berufsamt. In den Schulen, bei Elternabenden usw. werden Vorträge gehalten, an die sich Einzelberatungen schließen. Außerdem werden von Zeit zu Zeit Sprechstunden in den einzelnen Ortschaften abgehalten.[84]

[83] W. Stets: Was wird aus unserem bäuerlichen Nachwuchs? in: Arbeit und Beruf 1929, S. 540.

[84] Vgl. Käthe Gaebel: Der Ausbau der Berufsberatung im Rahmen der Reichsanstalt usw. a. a. O. S. 576.

Diese zweite Form der ländlichen Berufsberatung hat gegenüber der ehren- oder nebenamtlichen Ausübung den Vorteil der größeren berufspsychologischen Schulung und Fachkenntnis der Ratgebenden. Andererseits liegt aber die Gefahr nahe, daß städtische Verhältnisse als Maßstab für die Beurteilung der ländlichen dienen. Durch Nachwuchsmangel in der Stadt sieht sich die städtische Berufsberatung leicht veranlaßt, Kräfte vom Lande heranzuziehen und dabei die Interessen der Stadt besser zu wahren als die des Landes.

Auf dem Lande einen geeigneten Berufsrat zu erteilen ist oft viel schwerer als in der Stadt. Das ist z. T. in der Veranlagung des Landkindes begründet, das sich infolge seines tieferen, wenn auch einseitigeren Innenlebens weniger schnell in eine neue Umgebung, in einen Beruf einlebt als das Stadtkind.

Auch die Unterbringung der Jugendlichen in geeignete Lehrstellen stößt auf größere Schwierigkeiten als in der Stadt. Handwerk und Gewerbe gehen infolge der städtischen Konkurrenz mehr und mehr zurück, der Handwerksbetrieb ist vielfach zur bloßen Reparaturwerkstatt herabgesunken. Die Zahl der zur Lehrlingshaltung berechtigten Meister auf dem Lande ist daher nur gering. Entsprechende Fachschulen fehlen; der Besuch derselben in der Stadt oder eine städtische Lehre ist jedoch zu kostspielig. Dem hat man durch die Errichtung von Lehrlingsheimen, die durch Zuschüsse der Arbeitgeber und der Reichsanstalt erhalten werden, abzuhelfen versucht.[85]

Der landwirtschaftliche Beruf ist für die meisten

[85] W. Stets: Was wird aus unserem bäuerlichen Nachwuchs a. a. O. S. 539.

Arbeitnehmer kein Lebensberuf. Es fehlt an Aufstiegsmöglichkeiten, häufig ist sogar im Falle der Verheiratung die Weiterbeschäftigung überhaupt fraglich.

Um daher dem ständigen Bedarf der Landwirtschaft an jugendlichen Personen (Gesinde) Rechnung zu tragen und dabei doch die Interessen der Jugendlichen nicht zu vernachlässigen ist es notwendig, für die Mehrzahl der der Landwirtschaft zugeführten Kräfte später Berufsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft zu sichern. Diese Möglichkeiten bieten sich in Berufen, für die bereits ein vorgeschritteneres Alter erforderlich ist ohne Schulung von Jugend an.[86] Eine solche berufspolitische Verbindung kann auch wesentlich zur Lösung des Problems der Landflucht beitragen.

In Landgebieten, die in der Nähe einer Industrie gelegen sind, erfolgt eine stete Abwanderung der jungen Leute in die Städte, um dort nach kurzer Zeit das Heer der ungelernten Arbeiter und Arbeitslosen nur noch zu vermehren. Diese Jugendlichen müssen rechtzeitig erfaßt und durch planmäßige Berufsberatung einer geordneten Lehre zugeführt werden, möglichst in Berufen, in denen Nachwuchsmangel herrscht oder zu befürchten ist. Denn ohne systematische Beeinflussung bei der Berufswahl wenden sich Land- und Kleinstadtkinder erfahrungsgemäß mit Vorliebe längst überfüllten Modeberufen zu, die bei der Berufswahl der Großstadtjugend bereits wieder ausgeschaltet worden sind.[87]

Eng mit dem Problem der Landflucht verbunden ist die Tatsache, daß alljährlich eine große Zahl aus-

[86] Der Dienst in Verkehrsunternehmungen, in der Polizei, Reichswehr u. ä. kommt hier in Frage.

[87] Vgl. K. Gaebel: Der Ausbau der Berufsberatung usw. a. a. O. S. 576.

ländischer Arbeiter für die Landwirtschaft hereingeholt werden muß. Das ist aber vom volkswirtschaftlichen Standpunkt gesehen ein unhaltbarer Zustand, solange wir in kleinbäuerlichen Gebieten einen Überschuß an landwirtschaftlichen Kräften haben, der unberaten und unbeeinflußt nur die Arbeitslosigkeit in den Städten vermehrt. Zusammen mit der inneren Kolonisation sucht die Berufsberatung hier im Wege des zwischenörtlichen Ausgleichs Abhilfe zu schaffen.

Überschaut man noch einmal den Fragenkreis der Berufsberatung auf dem Lande, so läßt sich zusammenfassend sagen, daß die ländliche von der städtischen Berufsberatung in Art und Ziel verschieden ist. Die Stadt zieht die Jugendlichen zu sich heran, um ihren Nachwuchsbedarf zu decken, vom Standpunkt des Landes gesehen muß der Nachwuchsabstrom jedoch nach festen Gesichtspunkten geregelt und gehemmt werden. Die städtische Berufsberatung kann daher den ländlichen Verhältnissen nicht voll gerecht werden, und es ergibt sich die Notwendigkeit eines geeigneten Ausbaues der Berufsberatung auf dem Lande. Dabei ist es eine der Hauptforderungen, daß der Berufsberater kein Städter, daß er mit den ländlichen Verhältnissen vertraut ist, um dem individuellen Charakter der Landbevölkerung gerecht zu werden. Der Berufsberater auf dem Lande muß sich noch mehr als der in der Stadt fernhalten von Formalismus und Bürokratie.

C.

Öffentliche Berufsberatung und industrielle Personenauslese.

Spricht man heute in der Wirtschaft von Rationalisierung, so denkt man wohl zunächst immer an

den sachlichen, technischen Vorgang. Zu diesem tritt aber als notwendige Ergänzung die Rationalisierung des Faktors Mensch, denn die menschliche Arbeit ist ein Wirtschaftsmittel erster Ordnung.

Die Verdrängung der qualifizierten Arbeiter durch das Fortschreiten der technischen Rationalisierung ist nur eine scheinbare. In der Tat spielt der Lohnfaktor in der Rentabilitätsberechnung der einzelnen Betriebe auch heute eine erhebliche Rolle, und da alle technischen Verbesserungen in ihrer Wirtschaftlichkeit begrenzt sind, heißt es, jeden Faktor heranzuziehen, durch dessen Rationalisierung sich noch irgendwie eine Erhöhung der Produktivität erzielen läßt. Auch in diesem Falle muß versucht werden, mit Vorhandenem den größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Das bedeutet genaue Prüfung der sachlichen Anforderungen jeder einzelnen Arbeit an die geistigen und körperlichen Kräfte der Ausübenden und Auswahl derjenigen, die diesen Anforderungen am meisten entsprechen.

Der Facharbeiter läßt sich also durch den ungelernten Arbeiter nicht einfach ersetzen. Vielmehr kann man feststellen, „daß die Tendenz fortschreitender Wirtschaftlichkeit von dem ungelernten Sklaven der Maschine weggeht und weggehen muß, wenn eine Erhöhung der volkswirtschaftlichen Produktivität erreicht werden soll, und hinführt zum intelligenten Beobachter der Maschine".[88]

Es gilt also, den am besten geeigneten Arbeiter auszuwählen. Man unterscheidet zwei Formen der Durchführung dieser Auswahl: einmal die Personen-

[88] Frieda Wunderlich, zit. im Handbuch der Rationalisierung, hrsg. vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit 2. Aufl., Berlin—Wien 1930, Teil II, Abschnitt 4: Die Berufsauslese für die Industrie und ihre Organisation (S. 836—857), S. 839.

auslese, auch Konkurrenzauslese genannt, eine Rationalisierungsmaßnahme, die egoistisch vom Standpunkt des einzelnen Betriebes aus vorgenommen wird, die für eine bestimmte Arbeit aus der Zahl der Bewerber den passenden Arbeiter ausliest, und zweitens die Berufszuweisung, die von wirtschaftlich neutralen Stellen (den Berufsämtern) durchgeführt wird, eine Rationalisierungsmaßnahme vom volkswirtschaftlichen Standpunkt und von dem des Ratsuchenden aus darstellt und die Zuordnung des adäquaten Berufes zu einem bestimmten Bewerber bezweckt. Die Beurteilung des Berufsanwärters erfolgt also von verschiedenem Standpunkte aus.[89]

Die Industrie hat auf verschiedene Weise versucht, eine systematische Auswahl ihrer Arbeiterschaft durchzuführen. Die Grundlagen zur Auslese mit Hilfe psychotechnischer Eignungsprüfungen wurden ihr durch die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung gestellt. Als nach dem Kriege eine starke Überfüllung aller Berufe eintrat, führte die Überspitzung der Frage der Berufseignung und Auswahl der am meisten Geeigneten schließlich dazu, in der Psychotechnik das Allheilmittel für alle wirtschaftlichen Schäden zu sehen.[90]

Die von den Unternehmungen in eigenen Prüfstellen — manchmal schließen sich auch mehrere Werke zusammen, um die Kosten des Verfahrens herabzumindern — durchgeführte Auslese bedeutet privatwirtschaftlich gesehen einen Vorteil, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet

---

[89] Vgl. Otto Lipmann: Grundriß der Arbeitswissenschaft und Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Statistik. Jena 1926, S. 29 f.

[90] Die Berufsauslese für die Industrie und ihre Organisation a. a. O., S. 841.

wirkt sich die negative Auslese der ungeeigneten Bewerber auf die Dauer für die Abgewiesenen und die Allgemeinheit aber nachteilig aus. Mittels Spezialuntersuchung wird das Vorhandensein ganz bestimmter Fähigkeiten und Anlagen für einen bestimmten Berufszweig festgestellt, für welche Tätigkeit sich der Bewerber aber überhaupt oder besser eignet, wird nicht untersucht. Die Wirkung des Prüfungsergebnisses auf die als ungeeignet Abgewiesenen ist in der Regel eine große Entmutigung, besonders dann, wenn das Nichtbestehen der Prüfung als eine Wertung der Persönlichkeit empfunden wird, und wenn ein solches Abgewiesenwerden an mehreren Stellen erfolgt.

Für die Erreichung des rein privatwirtschaftlichen Zieles der einzelnen Unternehmung ist die eben gekennzeichnete Spezialuntersuchung die gegebene Art des Vorgehens. Sie wird als Massen- und als Einzelprüfung durchgeführt.

Bei der Massenprüfung werden viele Bewerber gleichzeitig geprüft, um das Verfahren zu verbilligen. Sie geht meist grobsiebend der Einzelprüfung voran und beschleunigt diese wesentlich.[91]

Einige Unternehmungen versuchten durch allgemeinere Intelligenz- und Funktionsuntersuchung und Arbeitsbeobachtung während der apparativen Prüfungen eine Totaluntersuchung durchzuführen. Dies Verfahren macht aber viele Hilfsmittel erforderlich und kostet vor allem viel Zeit. Daher herrscht grundsätzlich die Spezialuntersuchung vor.

Art und Gang der Prüfung ist dem jeweiligen Betrieb angepaßt, für den die Auswahl vorgenommen wird. Bei der Bewertung der Prüfungsergeb-

[91] Fritz Giese: Psychotechnik, Breslau 1928, S. 52.

nisse spricht es mit, ob Zudrang oder Mangel an Lehrlingen herrscht.[92]

Die Eignungsprüfungen erfreuen sich in der Industrie einer großen Beliebtheit. Die Einstellung von Lehrlingen in die mit neuzeitlichen Maschinen ausgestatteten Lehrwerkstätten hängt von dem Ergebnis einer vorausgegangenen Eignungsprüfung ab, die untaugliche Kräfte von vornherein fernhalten soll.

Um die Feststellungen der Eignungsprüfung zu überprüfen, führen die Unternehmungen häufig — manche sogar ständig — Bewährungskontrollen durch. Teilweise kam man dabei zu einer Übereinstimmung mit der praktischen Bewährung im Betrieb bis zu 90 Prozent.

Ein schwerer Vorwurf, der sich gegen die Personenauslese erheben läßt, ist der, daß sie einer einheitlichen Arbeitsmarkt- und Berufspolitik immer wieder hindernd im Wege steht. Denn ihr Ziel bleibt stets, unter allen Umständen die genügende Anzahl geeigneter Arbeitskräfte zu gewinnen „ohne Rücksicht auf die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu betrachtenden Bedürfnisse des Arbeits- und Berufsmarktes".[93] Dasselbe gilt auch für die von den Organisationen des Handwerks zur Beschaffung des Nachwuchses ergriffenen Maßnahmen.

Die öffentliche Berufsberatung fügt durch Übernahme der psychotechnischen Eignungsprüfungen diesen ein ausgeprägtes soziales Moment hinzu. Da die Berufsberatung ein anderes Ziel verfolgt als

---

[92] Vgl. 32. Sonderheft der Reichsarbeitsverwaltung a. a. O. S. 246.

[93] Die Berufsauslese für die Industrie und ihre Organisation a. a. O. S. 848.

Industrie und Handwerk, kann sie sich mit einer Spezialuntersuchung nicht begnügen. Sie geht nicht von dem Beruf, sondern von dem Menschen aus, den sie gleich an die richtige Stelle zu verweisen sucht, ohne daß erst unnötige Prüfungen an Ungeeigneten vorgenommen zu werden brauchen. Die Berufsberatung bedient sich auch der psychotechnischen Apparate, um die angeborenen Veranlagungen festzustellen. Die Ergebnisse einer Sinnestüchtigkeitsprüfung kann aber für den Prüfling keine Demütigung bedeuten, denn der Berufsberater stützt sein allgemeines Urteil nicht allein auf die psychotechnische Prüfung, sondern ergänzt es durch das Urteil des Arztes und der Schule.

So kommt die Berufsberatung im Gegensatz zu der negativen Auslese zu einer positiven Beurteilung, für welche Berufstätigkeit sich der Jugendliche nach seiner gesamten Veranlagung am besten eignet.

In den letzten Jahren hat sich durch die Zusammenarbeit der Industrie mit der öffentlichen Berufsberatung eine neue Form der Berufsauslese herausgebildet. Für den Anschluß waren vor allem finanzielle Gründe maßgebend, denn die für die Anschaffung und Erhaltung der Prüfungsapparate und für die Anstellung geeigneter Kräfte, insbesondere Fachpsychologen erforderlichen Kosten glichen stets einen Teil der durch die Berufsauslese erzielten finanziellen Vorteile wieder aus. Diese Unkosten lassen sich leicht einsparen, wenn die Unternehmer sich ihre Lehrlinge und Arbeitskräfte durch das Berufsamt vermitteln lassen.

Allmählich dringt auch die Erkenntnis immer mehr durch, daß der Gesamtwirtschaft durch planvolle Verteilung und Zuweisung der Lehrlinge und Arbeitskräfte besser gedient werde als durch die

nach Konkurrenzgrundsätzen durchgeführte Berufsauslese.

Besonders in den großen Industriezentren hat sich diese neue Organisationsform verbreitet. Über ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit den Berufsämtern berichten u. a. besonders Köln, Düsseldorf, Hannover, Frankfurt a. M., Hamburg, Breslau, Leipzig, Nürnberg und Stuttgart. In Frankfurt a. M. erfolgt die Lehrlingsbeschaffung fast ausschließlich durch das Berufsamt. 33 Großfirmen, die Handwerkskammer, eine Reihe von Innungen und Arbeitgeberverbänden lassen sich ihren Nachwuchs durch das städtische Berufsamt auswählen.[94]

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein erfolgreiches Zusammenarbeiten ist allerdings, daß die Berufsämter leistungsfähiger sind als die industriellen und handwerklichen Einrichtungen. Den Nachweis dafür hat die öffentliche Berufsberatung in den großen Industriemittelpunkten zweifellos erbracht. Sie nimmt alle Vorteile für sich in Anspruch, die eine sorgfältig durchgeführte Totaluntersuchung gegenüber den immer einseitig bleibenden Spezialuntersuchungen der Konkurrenzauslese bietet.

Durch ihre berufspolitischen Maßnahmen ist sie zu einem wichtigen Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik geworden, indem sie ordnet, was noch nicht in Verwirrung ist.

---

[94] Vgl. Die Berufsauslese für die Industrie und ihre Organisation a. a. O. S. 846.

Lebenslauf.

Am 17. 10. 1903 wurde ich, Luise Scheffel, Tochter des Sanitätsrats Dr. Josef Scheffel, in Liegnitz geboren. Ich besuchte von Ostern 1910 bis 1917 das städtische Auguste-Viktoria-Lyzeum, darauf die realgymnasiale Studienanstalt zu Liegnitz und erhielt Ostern 1923 das Reifezeugnis unter Befreiung von der mündlichen Prüfung.

Nach achtsemestrigem Studium der Volkswirtschaft an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau bestand ich am 24. 6. 1927 die Prüfung für Diplom-Volkswirte.

Von August 1927 bis Ostern 1928 unterrichtete ich an dem Lyzeum und der Frauenschule der Ursulinen in Carlowitz bei Breslau.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 22. 12. 1930.